

Bericht

des Untersuchungsausschusses
(44. Ausschuß)

gemäß Antrag der Fraktionen der Bayernpartei,
CDU/CSU, SPD, FDP, DP, WAV und des Zentrums

- Nr. 1397 (neu) der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Seuffert
Abgeordneter Dr. Solleder

I.

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Oktober 1950 — Drucksache Nr. 1397 (neu) —, durch den der Ausschuß als Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt wurde, lautet:

„Es ist ein Untersuchungsausschuß einzusetzen.

In einem Presseorgan ist die Behauptung aufgestellt worden, es sei im Falle der Hauptstadtfrage Bonn-Frankfurt und bei anderen Angelegenheiten an Abgeordnete aller Fraktionen ein Betrag von insgesamt etwa 2 Millionen DM bezahlt worden. Außerdem wurden in dem Artikel einzelne Abgeordnete unter Andeutung der an sie gezahlten Beträge namentlich genannt.

Dieser schwere Vorwurf berührt die Ehre und die Stellung des ganzen Bundestages. Er macht die unverzügliche Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes zur unabweisbaren Pflicht.“

Als Ausschußmitglieder wurden benannt:
Vorsitzender: Abg. Dr. Semler (CDU/CSU)
Stellv. Vorsitzender: Abg. Dr. Reismann (Z)

CDU/CSU:

Abg. Brese
Abg. Horn
Abg. Nellen
Abg. Schmitt (Mainz)
Abg. Dr. Schröder (Düsseldorf)
Abg. Dr. Semler
Abg. Dr. Solleder

Vertreter:

Abg. Gerns
Abg. Hilbert
Abg. Dr. Horlacher
Abg. Kemper
Abg. Dr. Krone
Abg. Dr. Weber (Koblenz)

SPD:

Abg. Dr. Arndt
Abg. Heiland
Abg. Dr. Menzel
Abg. Dr. Mommer
Abg. Seuffert
Abg. Wönner

FDP:

Abg. Dr. Blank (Oberhausen)
Abg. Neumayer

DP:

Abg. Matthes

BP:

Abg. Eichner

WAV/Z:

Abg. Dr. Reismann.

Die Vertretung einzelner Mitglieder durch andere Angehörige der Fraktionen war freigestellt und ist in vielen Fällen erfolgt.

Bei der im Beschluß des Bundestages in Bezug genommenen Presseveröffentlichung handelt es sich um den am 27. September 1950 in der Zeitschrift „Der Spiegel“ unter der Überschrift „Klug sein und mundhalten“ erschienenen Aufsatz. Der Ausschuß hatte demnach zunächst alle Behauptungen nachzuprüfen, die in diesem Aufsatz wiedergegeben waren. Im Laufe seiner Untersuchungen sind außerdem eine Reihe von anderen Behauptungen aller Art, die sich auf Geldzuwendungen an Abgeordnete bezogen, bekannt geworden.

Ein Untersuchungsausschuß kann das Thema seiner Untersuchungen nicht selbst willkürlich bestimmen oder erweitern, sondern muß sich an die ihm durch den Beschluß des Parlaments gesetzten Aufgaben halten. Dies ist sowohl im englischen und französischen Parlamentsrecht als auch im deutschen Recht anerkannt. Für das deutsche Recht wird auf die Entscheidungen des Reichs-Staatsgerichtshofs RStGH vom 12. Januar 1922 und 18. Juni 1927 (Lammers — Simon Rechtspr. Bd. I S. 313, 320, 371, 375) und auf die Kommentare zu Artikel 44 GG von Mangold, Abraham und Giese Bezug genommen. Hieraus folgt, daß Gegenstand und Umfang der Untersuchung genau und bestimmt bezeichnet sein müssen. Der Ausschuß hatte deswegen den Gegenstand seiner Untersuchungen durch Auslegung des Bundestagsbeschlusses festzustellen, nachdem der Beschluß selbst das Thema nicht ganz klar abgegrenzt hat. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Beschluß selbst den Gegenstand der Untersuchung nicht auf Zahlungen im Falle der Hauptstadtfrage Bonn-Frankfurt beschränkt, sondern auch von Zahlungen bei anderen Angelegenheiten an Abgeordnete spricht und insbesondere auf die in dem erwähnten „Spiegel“-Artikel namentlich genannten Abgeordneten hinweist. Der Beschluß spricht ferner von einem schweren Vorwurf, der die Ehre und Stellung des ganzen Bundestages berührt. Bei der Begründung des Antrages, der zu dem Beschluß geführt hat, ist von dem Abgeordneten Dr. Seelos (89. Sitzung Seite 3288) ausgeführt worden, es gehe um die Sauberkeit der Volksvertretung als der wichtigsten Einrichtung der Demokratie und es sei zu prüfen, ob die Abgeordneten den hohen Anforderungen an Moral und Haltung, die man von Volksvertretern verlangen muß, genügt hätten. Deshalb hat der Ausschuß eingehend alle Umstände, die irgendwie mit dem festgelegten Untersuchungsauftrag zusammenhängen könnten, untersucht, um dem Willen des Bundestages bei der Einsetzung des Ausschusses und auch dem verständlichen, stark hervorgetretenen Interesse der gesamten Öffentlichkeit an den Untersuchungen selbst gerecht zu werden. Der Ausschuß hat es demnach als seine Aufgabe angesehen, zu prüfen, ob Zahlungen an Abgeordnete erfolgt sind oder angeboten worden sind, oder ob Abgeordnete solche Zahlungen zu erlangen versucht haben unter Bedingungen oder Zweckbestimmungen, die mit den an einen Ab-

geordneten zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar waren. In dieser Hinsicht hat er alle Behauptungen über Zahlungen, Zahlungsverprechen und Zahlungsangebote überprüft, die in dem Aufsatz der Zeitschrift „Der Spiegel“ angeführt waren, sowie alle Zahlungen oder Behauptungen über Zahlungen, die ihm im Laufe seiner Untersuchungen bekannt wurden, soweit dazu irgendwie Anlaß bestand. Zu den für die Beurteilung der Zahlungen in Betracht zu ziehenden Umständen war unvermeidlich auch die Frage zu rechnen, wie Abgeordnete Gelder, die ihnen aus politischen Gründen oder in politischem Zusammenhang übergeben worden waren, verwandt hatten. In dieser Beziehung hat der Ausschuß allerdings dann in der Regel von weiteren Ermittlungen abgesehen, wenn ihm die Verwendung solcher Gelder zu politischen Zwecken im Interesse einer Partei oder in einem echten politischen Interesse genügend glaubhaft gemacht erschien. Nicht außer Betracht gelassen werden konnten auch die Geldgeber solcher Zahlungen und die Absichten und Gründe, aus denen heraus die Zahlungen von ihnen geleistet worden waren.

Über die Frage, inwieweit die Erforschung der Geldgeber unter die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses falle, war allerdings nicht immer Einigkeit zu erzielen. In einigen Fällen hat eine Mehrheit des Ausschusses sich auf den Standpunkt gestellt, daß solche Feststellungen außerhalb des dem Ausschuß gesetzten Rahmens liegen. Soweit im Laufe der Untersuchungen die Geldgeber freiwillig genannt oder festgestellt wurden, hat der Ausschuß diese Feststellungen auch für seine Sachwürdigung in Betracht gezogen.

Unter diesen Gesichtspunkten sind im folgenden — unter II — die in dem Aufsatz der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 27. September 1950 erwähnten Behauptungen und Sachverhalte, und — unter III — noch eine Reihe von einzeln aufgeführten Tatbeständen behandelt, die dem Ausschuß während seiner Verhandlungen bekannt wurden. Der Ausschuß hat seine Arbeiten beendet, als ihm die Untersuchung in der Weise abgeschlossen erscheinen konnte, daß weitere Vorgänge, die einer Überprüfung im Sinne des Bundestagsbeschlusses bedurft hätten, ihm nicht mehr ersichtlich waren.

Er hat

24 öffentliche Sitzungen,

3 kommissarische Vernehmungstermine
und

13 beratende Sitzungen (ohne die Beratungen, die in Unterbrechung der öffentlichen Sitzungen durchgeführt wurden)

abgehalten. Wenn der Ausschuß seine Arbeiten nicht in der bei Begründung des Antrages im Bundestag angesetzten Zeit von wenigen Wochen abschließen konnte, so darf dafür angesichts der außerordentlichen Schwierigkeit seiner Untersuchungen und der Gründlichkeit, zu der der Ausschuß sich verpflichtet glaubte, Verständnis erbeten werden. Die Vernehmungen des Ausschusses sind in 23 stenografischen Protokollen mit rund 2000 Seiten niedergelegt, die auch der Presse und von dieser weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Recht zur Zeugnisverweigerung, das nicht nur von Abgeordneten (Artikel 47 GG), sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen wurde, die Klärung einer Reihe von schwierigen Fragen verlangte, durch die die Verhandlungen des Ausschusses stark belastet wurden. Hierüber ist in den grundsätzlichen Feststellungen am Schlusse des Berichtes weiteres gesagt.

Eine besondere Erschwerung der Arbeit des Ausschusses lag, der Natur der Sache nach, in der Untersuchungsaufgabe selbst, wonach festzustellen war, ob Zahlungen an Abgeordnete, die in politischem Zusammenhang erfolgt waren, mit unzulässigen Bedingungen oder Zweckbestimmungen versehen worden waren oder eine unzulässige Verwendung gefunden hatten. Es werden zwar nun bekanntermaßen ständig und in nicht geringem Umfang Zahlungen für politische Zwecke geleistet, jedoch, wie dem Ausschuß ersichtlich wurde, in vielen Fällen durch Mittelsmänner, wobei der eigentliche Geber dem eigentlichen Empfänger oft gar nicht bekannt ist und die Weiterleitung sowie die schließliche Verwendung der Gelder oft dem Ermessen der Beteiligten oder auch der Mittelsmänner überlassen bleibt. Der Versuch, hier eine Abgrenzung zwischen Zahlungen zur allgemeinen politischen Unterstützung einer Partei oder einer politischen Richtung überhaupt einerseits und Zweckzuwendungen andererseits zu finden und überhaupt über die näheren Absichten und Bedingungen der Zahlungen ein Bild zu verschaffen, mußte notwendigerweise zur Erörterung von vielen Neben- und Begleitumständen und anderen Zusammenhängen

führen. Solche Erörterungen haben die Arbeiten des Ausschusses stark belastet und in die Länge gezogen; von der langwierigen Aufklärung widersprechender Aussagen usw. nicht zu reden. Davon Abstand zu nehmen, hätte aber von vornherein bedeutet, auf den Versuch zu verzichten; innerhalb der dem Ausschuß gestellten Aufgaben überhaupt Feststellungen zu treffen.

II.

Was zunächst die in dem Aufsatz der Zeitschrift „Der Spiegel“ mitgeteilten Behauptungen anbelangt, so handelt es sich — in der Reihenfolge, wie sie dort wiedergegeben werden — um folgendes:

1.

Der Abgeordnete Donhauser habe seinen Fraktionskollegen, den Abgeordneten Dr. Fink und Dr. Besold in Gesprächen kurz vor der Hauptstadtabstimmung mitgeteilt oder angeboten, es sei Geld zu erhalten, wenn man für Bonn stimme. Diese Behauptung ist offenbar im Zusammenhang mit der weiteren Behauptung über Geldmittel zu sehen, die die Abgeordneten Donhauser und Freiherr von Aretin erhalten haben sollen und wird deshalb mit dieser zusammen behandelt.

2.

Nach einem „Gedächtnisprotokoll“, das die Abgeordneten Dr. Baumgartner und Dr. Falkner am 1. März 1950 in den frühen Morgenstunden nach ihrer Aussage verfaßt haben, soll der Abgeordnete Aumer in einem Gespräch, das in der Nacht vorher am 28. Februar 1950 abends im Schnellzug München—Bonn stattfand, in Bezug auf die Hauptstadtabstimmung die Behauptung aufgestellt haben:

„Es ist an Abgeordnete aller Fraktionen ein Betrag von insgesamt etwa zwei Millionen DM gezahlt worden. Etwa hundert Abgeordnete seien bestochen worden mit Beträgen zwischen 20 000,— DM, 10 000,— DM und 1000,— DM erklärte Aumer, 20 000,—DM für diejenigen, die mitzureden haben, 10 000,— DM für diejenigen, die ein Gewicht haben, und 1000,— DM für diejenigen, die nur ihre Stimme hergegeben haben.“

Aumer selbst bestreitet nachdrücklich, diese Behauptung aufgestellt zu haben; er habe das in keiner Form erklärt (Protokoll I S. 27 und 30). Er bestreitet auch im übrigen die Rich-

tigkeit des sogenannten Gedächtnisprotokolls. Der Abgeordnete Dr. Baumgartner und der verstorbene Abgeordnete Dr. Falkner, der ebenfalls Zeuge des Gesprächs gewesen sein müßte, haben demgegenüber darauf bestanden, daß das Protokoll die Äußerungen Aumers richtig wiedergebe. Nach eingehender Beweisaufnahme über die Entstehung des Gedächtnisprotokolls ist der Ausschuß einhellig zur Überzeugung gekommen, daß dem Protokoll kein Beweiswert zukommt. Das Originalschriftstück ist von Dr. Baumgartner trotz mehrfacher Zusage und trotz Mahnungen des Ausschusses nicht vorgelegt worden. Selbst wenn es vorläge, handelt es sich nur um eine einseitige Aufzeichnung. Es ist offensichtlich, daß zu der fraglichen Zeit der Vorsitzende der Bayernpartei, Dr. Baumgartner, bereits in einem hartnäckigen Kampf mit gewissen Personen seiner Partei, insbesondere mit dem Abgeordneten Donhauser, verwickelt war und schon von sich aus die Behauptung aufgestellt hatte, es seien im Zusammenhang mit der Abstimmung Bonn-Frankfurt Bestechungen vorgekommen. Aus den Aussagen vor dem Ausschuß geht auch hervor, daß solche Kämpfe in der Bayernpartei mit den schärfsten und rücksichtslosesten persönlichen Angriffen verbunden waren, wobei gegenseitige Vorwürfe der Unterschlagung von Geldern, der unzulässigen Verwendung von Parteigeldern und der Verheimlichung von Zahlungen an der Tagesordnung waren. Der Landesvorsitzende der Bayernpartei hat sich unter anderem, nach seinen eigenen Aussagen, nicht gescheut, führende Mitglieder seiner Partei durch Vertrauensleute beobachten und ihnen Fallen stellen zu lassen, wobei er es auf eine Täuschung seiner Parteifreunde über die wahren Absichten seiner Vertrauensleute abgesehen hatte und zwar deswegen, weil er annahm, daß seine Parteifreunde ihn ihrerseits über ihre eigenen Ansichten täuschten. Über diesen Fall (Koszminski, Freiherr von Aretin, Schmidhuber usw.) wird auf die Darlegung unter III, 5 verwiesen.

Hiernach und nach der Darstellung des Dr. Baumgartner selbst über die Entstehungsgeschichte ist die als Gedächtnisprotokoll bezeichnete Niederschrift mit der Tendenz hergestellt worden, als Kampfmittel gegen seine Parteifreunde verwendet zu werden. Im übrigen wollten die Verfasser der Niederschrift nur eine angebliche Behauptung des Abgeordneten Aumer festhalten, es seien 2 Millionen DM an Bestechungsgeldern ge-

zahlt worden, sie sich aber nicht selbst zu eigen machen.

Die gleiche Behauptung wurde allerdings nochmals in einem von der Bundestagsfraktion der KPD herausgegebenen Extrablatt wiederholt, für das der Abgeordnete Gundelach verantwortlich zeichnete. Der Abgeordnete Gundelach hat jedoch vor dem Ausschuss erklärt, daß er die Überschrift des Extrablattes, in dem die Behauptung enthalten war, nicht korrigiert habe und unbeschadet seiner presserechtlichen Verantwortlichkeit die Behauptung selbst nicht aufrechterhalten könne.

Der frühere Abgeordnete des bayrischen Landtags, Brandner, der nach den dem Ausschuss zugegangenen Mitteilungen ebenfalls eine solche Behauptung aufgestellt haben sollte, ist vernommen worden. Es stellte sich heraus, daß es sich um ein Mißverständnis handelte und daß Brandner weder von sich aus diese Behauptung vertrat, noch von irgendwelchen Unterlagen dafür Kenntnis hatte.

Der Ausschuss hat festgestellt, daß das Gerücht tatsächlich in jener Zeit im Bundestag und Bundeshaus umlief und offenbar in folgender Weise entstanden ist: Der Abgeordnete Schmidt (Bayern) — WAV — hat nach seiner Aussage eines Tages dem Abgeordneten Eichner im Restaurant des Bundestages erzählt, ein bestimmtes Schriftstück, das er bei sich habe, sei eine namentliche Liste von Abgeordneten, die Bestechungsgelder erhalten hätten. Diese Behauptung war frei erfunden, da das Schriftstück etwas ganz anderes enthielt und eine solche Liste in Händen des Abgeordneten Schmidt (Bayern) — WAV — gar nicht existierte. Schmidt hat nach seiner Aussage mit dieser Erzählung lediglich einen Scherz machen und dem Abgeordneten Eichner einen Bären aufbinden wollen. Er hat aber dem Abgeordneten Parzinger und offenbar auch anderen Abgeordneten gegenüber dieselbe Erzählung in der Folge mehrmals und in der bestimmtesten Form wiederholt, obwohl, wie er sehr wohl wußte, kein wahres Wort daran war, und er hat sich über die Folgen einer solchen Erzählung offenbar keinerlei Gedanken gemacht, bis er schließlich vom Ausschuss befragt wurde. Auch als die Presseveröffentlichungen erschienen und als schließlich der Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde, hat er keine Veranlassung genommen, seine „scherzhaften“ Erzählungen zu widerrufen. Durch dieses unverantwort-

liche Verhalten des Abgeordneten Schmidt (Bayern) — WAV — ist also ein solches Gerücht mit den schwersten Folgen für das Ansehen des Bundestages in die Welt gesetzt worden, ohne daß jedenfalls der Abgeordnete Schmidt (Bayern) — WAV — die geringsten Unterlagen für eine solche Behauptung hatte.

Wie und durch wen dieses Gerücht dann die Form mit genauen Zahlenangaben usw. angenommen hat, in der es als Behauptung des Abgeordneten Aumer in dem sogenannten Gedächtnisprotokoll vom 1. März 1950 wiedergegeben ist, wird kaum mehr aufzuklären sein. Es sind offenbar, wie gesagt, besonders in Kreisen der Bayernpartei Gerüchte solcher Art seiner Zeit in großem Umfang kolportiert worden. Es mag bei der Entwicklung des Gerüchts auch eine Rolle spielen, daß nach den Aussagen Donhausers vor dem Ausschuss und vor dem sogenannten Untersuchungsausschuss der Bayernpartei damals in diesen Kreisen ein Projekt besprochen wurde, welches die Aufteilung gewisser politischer Fonds auf verschiedene Parteien nach einem Schlüssel erreichen wollte, bei dem eine gewisse Summe, etwa 1000,— DM je Abgeordneten, für den Anteil der einzelnen Parteien zugrunde gelegt werden sollte. (Es handelt sich dabei also nicht um Zahlungen an Abgeordnete, sondern um Zahlungen an Parteien, die nach ihrer Abgeordnetenzahl aufgeschlüsselt werden sollten.) Außerdem war schon vor den Untersuchungen des Ausschusses bekannt, daß Summen aus Wirtschaftskreisen, für die ein Millionenbetrag genannt wurde, zum Bundestagswahlkampf politischen Parteien zugeführt wurden. Das Aufkommen der Gerüchte selbst findet also insofern eine gewisse Erklärung.

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist jedoch an der Behauptung nichts Wahres, es hätten gelegentlich der Hauptstadtabstimmung etwa 100 Abgeordnete Beträge zwischen je 1000,— DM bis 20 000,— DM erhalten. Das Aufkommen dieses Gerüchts, das das Ansehen des Bundestags und der Demokratie in der Bundesrepublik auf das Schwerste zu schädigen geeignet war und geschädigt hat, ist offensichtlich auf das nicht zu entschuldigende Verhalten des Abgeordneten Schmidt (Bayern) — WAV —, darüber hinaus auch auf die unverantwortliche Art und Weise zurückzuführen, wie eine solche Behauptung weitergegeben und auch zu politischen Zwecken verwandt wurde.

Die Feststellungen über gewisse Zahlungen, die einzelne Abgeordnete in verschiedenen Zusammenhängen erhalten haben, werden im Folgenden getroffen und dabei auch jeweils die Frage behandelt, ob diese Zahlungen mit der Abstimmung Bonn-Frankfurt zusammenhängen können.

3.

Der Abgeordnete Aumer soll in dem fraglichen D-Zug-Gespräch nach dem „Gedächtnisprotokoll“ weiter erklärt haben, der Abgeordnete Mayerhofer habe in diesem Zusammenhang Geld erhalten. Auf die Frage, ob eine solche Äußerung damals gefallen ist, braucht nicht weiter eingegangen zu werden, weil über die Zahlung an Mayerhofer eine Reihe von Feststellungen und die Aussage Mayerhofers selbst vorliegen.

Der Abgeordnete Mayerhofer hat kurz nach dem 1. Dezember 1949 von seinem Parteifreund Aumer 1000,— DM in bar erhalten, nachdem er wiederholt bei den Abgeordneten Donhauser und Aumer gedrängt hatte, man möge ihm doch Geld beschaffen, um die dringlichen Verbindlichkeiten seiner Wahlkreisverbände zu decken. Aumer hat nach seiner Angabe Mayerhofer dieses Geld auf Veranlassung Donhausers gegeben. Die Frage, woher Aumer das Geld nahm, wird bei der Würdigung des Verhaltens des Abgeordneten Aumer zu behandeln sein; sie spielt für die Beurteilung des Falles Mayerhofer keine Rolle, zumal offenbar Aumer dem Mayerhofer damals keine Angaben über die Herkunft des Geldes machte. Das Geld ist einige Wochen nach der Abstimmung in der Hauptstadtfrage gezahlt worden, aber es sind keine Anhaltspunkte dafür festgestellt worden, daß es vor der Abstimmung unter der Bedingung einer Stimmabgabe für Bonn zugesagt worden war. Die angeblich bei der Zahlung gestellte Frage: „Hast Du auch richtig abgestimmt?“ wäre, wenn sie gefallen ist, an sich zweideutig, wurde auch ausweichend beantwortet oder könnte als eine Andeutung dafür gemeint gewesen sein, ob Mayerhofer der sogenannten Gruppe Donhauser in der Bayernpartei anhänge oder nicht. Diese „Gruppe Donhauser“, über die noch zu sprechen sein wird, war zwar teilweise in der Fraktionsberatung für eine Stimmabgabe für Bonn eingetreten; ihr Bestehen und ihre Gegensätze mit der Leitung der Bayernpartei hatten aber offenbar viel weiterreichende Gründe als Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage. Auch hier

liegt ein „Gedächtnisprotokoll“ des Abgeordneten Dr. Baumgartner über ein Gespräch mit dem Abgeordneten Mayerhofer im Nachtzug nach Bonn am 5. Juni 1950 vor, das unter anderem die angeblich von Mayerhofer damals gebrachte Darstellung über sein Gespräch mit Aumer bei der Empfangnahme des Geldes enthält. Auch gegen den Beweiswert dieses „Gedächtnisprotokolls“ bestehen erhebliche Bedenken; Mayerhofer soll danach erst durch dieses Gespräch veranlaßt worden sein, die erhaltenen 1000,— DM der Parteikasse zu überweisen, während das nach der Aussage Dr. Falkners schon in einem Schreiben vom 8. Mai 1950 an die Bayernpartei von ihm angeboten worden ist. Die tatsächliche Zahlung an die Bayernpartei erfolgte am 22. Juni 1950. Mayerhofer, nach dessen Darstellung außerdem zwei Gespräche im D-Zug stattgefunden haben, hat ferner in einem Schreiben an den Abgeordneten Donhauser kurze Zeit später bestritten, irgendeinen Zusammenhang der Zahlung mit der Hauptstadtfrage zugegeben zu haben.

Der Ausschuß sah sich hier zu einer Entscheidung über den Beweiswert des „Gedächtnisprotokolls“ selbst nicht veranlaßt, da auch bei Unterstellung der Richtigkeit die Tatsachen für die Feststellung nicht ausreichen, daß die Zahlung Aumers an Mayerhofer im Zusammenhang mit der Abstimmung Bonn-Frankfurt stand. Auf die verschiedenen Erklärungen, die der Abgeordnete Mayerhofer über diesen Vorgang gegeben haben soll, und die Art und Weise, wie diese Erklärungen zustande gekommen sind, braucht deshalb nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Mayerhofer selbst hat zwar vor dem Ausschuß geltend gemacht, es seien ihm Bedenken über einen etwaigen Zusammenhang mit der Abstimmung Bonn-Frankfurt gekommen, nachdem er die Zahlung in Händen hatte. Es scheint dieses aber mehr ein Versuch zur Erklärung des eigenartigen Verhaltens des Abgeordneten Mayerhofer selbst zu sein. An sich wäre an der Tatsache, daß ein Abgeordneter von einem Parteifreund aus irgendwelchen Spendenmitteln Beträge für politische Zwecke der Partei im Wahlkreis des Abgeordneten entgegennimmt, sicherlich nichts zu beanstanden. Mayerhofer hat aber mit dem Geld die Verpflichtungen seines Wahlkreisverbandes, die er als außerordentlich dringlich hingestellt hatte, nicht beglichen und hat auch sonst keine Zahlungen für die Partei damit geleistet, sondern er hat das Geld nach seiner Aussage von

Dezember 1949 bis etwa Mai 1950 bei sich zu Hause verwahrt. Als er dann von der Landesleitung der Bayernpartei, die inzwischen, vielleicht durch Mitteilung Aumers, von dem Geld erfahren hatte, Vorhaltungen erfuhr, hat er das Geld schließlich bei der Kasse der Bayernpartei eingezahlt. Er erklärt dies teilweise damit, daß er keine Zeit gefunden habe, die beabsichtigte Zahlung zu leisten, teilweise damit, daß ihm das Geld wegen des möglichen Zusammenhangs mit der Hauptstadtabstimmung gewissermaßen anrühlich vorgekommen sei und er sich deswegen nicht habe entschließen können, was er damit machen solle.

Diese Erklärungen sind nicht überzeugend, zumal ja gerade solche Bedenken am ehesten durch eine Aussprache innerhalb der Partei hätten geregelt werden können, zu der sich Mayerhofer erst viel später auf Drängen der Landesleitung entschlossen hat. Auf der anderen Seite war der Abgeordnete Dr. Baumgartner offensichtlich ohne weiteres bereit, von sich aus einen Zusammenhang mit der Abstimmung Bonn-Frankfurt zu sehen, da dies die Weitergabe einer Bestechungssumme durch die Abgeordneten Donhauser und Aumer, seine politischen Gegner innerhalb der Bayernpartei, bedeutet hätte. Er hat offenbar nach solchen Zusammenhängen geradezu gesucht und nach seiner eigenen Aussage deswegen dem Mayerhofer auf den Kopf zugesagt, er habe in dieser Sache Geld bekommen, obwohl er noch gar nicht wußte, daß Mayerhofer Geld bekommen hatte (Protokoll IV/S. 36). Wird dies zu Grunde gelegt, so hat der Abgeordnete Mayerhofer das ihm zu Parteizwecken ausgehändigte Geld nicht entsprechend verwandt, sondern es nach seiner Aussage etwa ein halbes Jahr bei sich verwahrt und es erst auf Druck der Parteileitung, nachdem diese von der Zahlung erfahren hatte, herausgegeben. Der Ausschuß beschränkt sich hierzu auf die Feststellung, daß die von Mayerhofer gegebenen Erklärungen sein Verhalten nicht ausreichend rechtfertigen.

4.

Nach dem im „Spiegel“ abgedruckten „Gedächtnisprotokoll“ soll weiter der Abgeordnete Aumer seiner Zeit angegeben haben, es sei an Mitglieder der Bayernpartei von der Industrieseite Geld gegeben worden. Donhauser habe seine 15 000,— DM Schulden „in bar auf den Tisch des Hauses gelegt“. Er könne den Herren Donhauser und Freiherr

von Aretin die Geldquellen abschneiden, dann seien sie matt gesetzt. Das Geld stamme von Pferdmeniges.

Auch hier braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob und in welcher Form Aumer diese Äußerungen seinerzeit gemacht hat, da der Ausschuß über die Zahlungen, die Donhauser, Freiherr von Aretin und andere mit ihnen in Verbindung stehende Abgeordnete erhalten haben, anderweitige ausreichende Feststellungen getroffen hat. Im Zusammenhang damit muß weiter die Behauptung gesehen werden, der Abgeordnete Donhauser habe den Abgeordneten Dr. Fink und Dr. Bolds Geld angeboten bzw. ihnen von der Möglichkeit gesprochen, solches zu erhalten. Die Feststellungen des Ausschusses sind folgende:

Die Bayernpartei befand sich nach übereinstimmender Aussage aller hierzu vernommenen Personen von Anfang an in außerordentlichen Geldschwierigkeiten. Mitglieder, insbesondere Funktionäre der Bayernpartei hatten größere Summen für Parteizwecke aufgenommen, für die sie persönlich verpflichtet waren. Über die Verwendung der für die Partei gesammelten oder ihr sonst zufließenden Gelder bestanden offenbar ständig Streitigkeiten innerhalb der Partei. Den nacheinander im Amt befindlichen Landesschatzmeistern der Partei wurde regelmäßig vorgeworfen, sie hätten Gelder unterschlagen oder Eingänge verheimlicht oder sie nicht bestimmungsgemäß verwendet. Unter anderem war der frühere Landesschatzmeister der Partei, Dr. Maier (Schwandorf), Wechselverbindlichkeiten in Höhe von etwa 15 000,— DM eingegangen, für die der Abgeordnete Donhauser nach seiner Aussage mindestens moralisch haftete, weil die Wechsel auf seine Veranlassung auch von dem Geschäftsführer einer Bauunternehmung, an der er damals beteiligt war, gegenzeichnet waren. Dr. Maier (Schwandorf) konnte diese Wechsel nur mit Mühe und erst im Laufe des Jahres 1950 einlösen, da ihm auch Gelder der Partei dafür nicht mehr zur Verfügung gestellt wurden. Der Abgeordnete Freiherr von Aretin war im Zeitpunkt der Bundestagswahl mit derartigen, auf seinen Namen laufenden Verpflichtungen bei verschiedenen Banken in beträchtlicher Höhe belastet; von weiteren erheblichen Wechselverbindlichkeiten, die er eingegangen war, ganz abgesehen.

Die Bayernpartei erhielt zur Bundestagswahl 1949 von verschiedenen Seiten erheb-

liche Gelder zur Verfügung gestellt, die sich auf insgesamt etwa 250 000,— DM belaufen haben sollen. Dabei war über eine Summe von rund 60 000,— DM, die in verschiedenen Zahlungen durch den Münchener Rechtsanwalt Dr. Berthold der Partei vermittelt worden war, Streit entstanden, weil gegen die Landesleitung, insbesondere den verstorbenen Dr. Falkner und Dr. Baumgartner, der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten diese und andere Zahlungen vor den Parteimitgliedern verheimlicht und sie bestimmungswidrig, statt der Partei, der Verlagsgesellschaft der Bayernpartei oder anderen Zwecken zugeführt. Jedenfalls standen nach der Bundestagswahl verschiedene Parteimitglieder, darunter die Abgeordneten Donhauser und Freiherr von Aretin noch mit sehr erheblichen Verbindlichkeiten da, zu deren Abdeckung trotz der eingegangenen Gelder von der Partei nichts geschehen war. Daraus ergaben sich verschiedene Bemühungen, weiteres Geld zu erhalten. Der Abgeordnete Freiherr von Aretin wandte sich zu diesem Zweck an den Zeugen Heinrichsbauer, von dem ihm bekannt war (was auch aus den Aussagen vor dem Ausschuss hervorging), daß der Zeuge in einer Reihe von Fällen Gelder für politische Parteien oder politische Zwecke zusammenbrachte und vermittelte. Der Zeuge Heinrichsbauer unterhält ein Büro, das sich offenbar in größerem Umfang mit solchen Zahlungen und Verhandlungen befaßt — nach seinen Aussagen im Auftrage eines ihm befreundeten **Industriekonsortiums**. Abgeordneter Freiherr von Aretin erhielt auch in den Tagen der Bundespräsidentenwahl vom Büro Heinrichsbauer eine Zusage, daß weiteres Geld zur Verfügung gestellt werde. Die Verhandlungen des Abgeordneten Freiherr von Aretin wurden nach seiner Aussage mit Kenntnis und im Einverständnis der Parteileitung geführt. Im weiteren Verlauf wurden dann allerdings Donhauser und Aumer mit der Fortführung der Verhandlungen beauftragt. Sie haben angegeben, daß die Verhandlungen ohne finanziellen Erfolg geblieben sind.

Der Abgeordnete Donhauser hat überdies mehrfach, insbesondere in einem Gespräch am Buß- und Betttag des Jahres 1949, welches im Arbeitszimmer des Bundesministers der Finanzen Schäffer im Beisein des Abgeordneten Strauß und mindestens teilweise im Beisein des Abgeordneten Aumer stattfand, dem Abgeordneten und Bundesminister der Finanzen Schäffer, mit dem er von Beginn seiner politischen Tätigkeit an politisch befreundet war,

die bestehenden Finanznöte dargelegt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Leitung der Partei unter Dr. Baumgartner denjenigen Mitgliedern der Partei, die politische Gegensätze mit Dr. Baumgartner hätten, finanzielle Schwierigkeiten mache und ihnen keine Mittel zur Verfügung stelle. Die innerhalb der Bayernpartei bestehenden Gegensätze brauchen hier nicht im einzelnen erörtert zu werden; klar geworden ist jedoch, daß die sogenannte Gruppe Donhauser, im Gegensatz zu der Führung der Partei unter Dr. Baumgartner, Ansichten vertrat, die denjenigen des Bundesministers der Finanzen in Bezug auf die bayrische Politik mehr entgegenkamen als die offizielle Politik der Landesleitung. In diesem Gespräch oder mehreren Gesprächen hat der Abgeordnete Donhauser dem Bundesminister der Finanzen offenbar zumindest nahegelegt, ihn doch bei der Beschaffung von Mitteln zur Abdeckung seiner Wahlschulden aus der Bundestagswahl zu unterstützen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß allen Beteiligten die Möglichkeiten, solche Mittel aufzubringen, bekannt waren, wie ja auch die mit Heinrichsbauer angeknüpften Verhandlungen zeigen.

Fest steht jedenfalls, daß der Bundesminister der Finanzen auf Grund seiner politischen Verbindungen nach seiner Aussage (Protokoll II / S. 52, X / S. 34, 43) zustimmend und empfehlend dahin gewirkt hat, daß dem Abgeordneten Donhauser oder seiner Gruppe Zahlungen aus dem Fonds, der aus allgemeinen Sammlungen großer Wirtschaftsverbände für den Bundestagswahlkampf stammte (Protokoll X / S. 35), zuflossen. Nach der Ansicht des Bundesministers der Finanzen soll es sich um Einlösung von Wechseln gehandelt haben. Der Abgeordnete Donhauser gibt dazu an, daß er nichts Näheres darüber wisse, wie die Wechselverpflichtungen des Dr. Maier (Schwandorf geregelt worden seien, und daß er neben Zahlungen durch Aumer, um deren Herkunft er sich nicht weiter gekümmert habe, im Januar 1950 einen Betrag von 5000,— DM erhalten habe, von dem er sich später überzeugt habe, daß er aus den hier in Frage kommenden Quellen stamme.

Der Abgeordnete Aumer hat nach seiner Aussage im Laufe der Zeit eine Reihe von sogenannten politischen Spenden erhalten, über deren Höhe, Zeitpunkt und Geldgeber er die Aussage verweigert hat. Was die Geldgeber anlangt, so hat der Ausschuss sie aus den oben erwähnten Gründen nicht festge-

stellt, soweit sie nicht im Laufe der Untersuchung ohnehin ersichtlich wurden. Die angebliche Aussage Aumers bei dem D-Zug-Gespräch am 28. Februar 1950, die Gelder stammten von Pferdenges, wird von ihm heute bestritten. Der Abgeordnete Pferdenges hat eidlich ausgesagt, daß auf seine Veranlassung oder mit seinem Wissen aus Geldern, die von ihm kontrolliert wurden, niemals Zahlungen an die Bayernpartei oder Abgeordnete derselben geleistet worden seien. Der Ausschuß hat im übrigen auch die Frage der Höhe und des Zeitpunktes der Zahlungen an Aumer im einzelnen auf sich beruhen lassen, um seine Ermittlungen nicht weiter zu belasten, und sich mit der Feststellung begnügt, daß hiernach feststeht, daß Aumer um die fragliche Zeit — nämlich etwa im November des Jahres 1949 — erhebliche Zahlungen im Zusammenhang mit Heinrichsbauer und mit der Besprechung mit dem Bundesminister der Finanzen zugegangen sind.

Dies ergibt sich aus folgendem:

Der Abgeordnete Aumer hat aus seinem Konto bei der Bayerischen Vereinsbank München folgende Überweisungen am 26. bis 29. November 1949 ausgeführt:

- 975,— DM an den Abgeordneten Freiherr von Fürstenberg,
- 975,— DM an den Abgeordneten Volkholz,
- 9900,— DM an den Abgeordneten Freiherr von Aretin.

Diese Zahlen erklären sich nach seinen Angaben dadurch, daß er von den Summen von 10 000,— DM und zweimal 1000,— DM kleine Beträge für Verbindlichkeiten, die die Empfänger ihm persönlich gegenüber hatten, abzog. Außerdem hatte er um dieselbe Zeit die 1000,— DM seinem Konto entnommen, die er dann dem Abgeordneten Mayerhofer aushändigte.

Die Abgeordneten Freiherr von Aretin und Volkholz hatten vor Bekanntwerden dieser Überweisungen zunächst vor dem Ausschuß bestritten, daß sie irgendwelche Zahlungen von Aumer erhalten hätten. Freiherr von Aretin gibt nunmehr an (Protokoll XXV/S. 6), er habe diese Zahlung in so unmittelbarem Zusammenhang mit der von Seiten Heinrichsbauer ihm gegebenen Zusage gesehen, daß er sie als Erfüllung dieser Zusage aufgefaßt und der Tatsache, daß Absender der Überweisung Aumer war, überhaupt keine Bedeutung beimessen habe. Aumer sei für ihn nur ein Mit-

telsmann gewesen. Er habe auch dem Abgeordneten Volkholz bereits versprochen gehabt, dafür zu sorgen, daß auch Volkholz beim Eintreffen der in Aussicht gestellten Mittel eine Zahlung erhalte und habe deswegen die Zahlung an Volkholz, als er von ihr erfuhr, im gleichen Zusammenhang gesehen. (Auf die Zahlung an Volkholz selbst wird später (unter E) zurückzukommen sein.)

Hieraus ergibt sich das Bild, daß die damals von Aumer bewirkten Zahlungen von insgesamt 12 850,— DM aus Mitteln erfolgt sind, die Aumer zur Verteilung an Abgeordnete der Bayernpartei, die mit der Gruppe Donhauser in Verbindung standen oder für sie gewonnen werden sollten, im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit Heinrichsbauer und Schäffer zugeflossen sind. Aumer selbst stellt nicht in Abrede, daß ihm eine Reihe von Zahlungen zugegangen sei, verweigert aber, wie gesagt, über Höhe und Zeitpunkt dieser Zahlungen die Auskunft. Zu den Auszahlungen von insgesamt 12 850,— DM gibt er an, er habe diese aus eigenen Mitteln bzw. zu Lasten eines von ihm privat aufgenommenen Kredits in Erwartung von Spendezahlungen gemacht, mit denen er von Seiten des Zeugen Telle zu diesem Zeitpunkt (Ende November 1949) bereits hätte rechnen können. Wie sich aus der Untersuchung des Falles Telle ergibt, die nachher (unter II Ziffer 5) zu erfolgen hat, ist diese Darstellung jedoch nicht glaubwürdig.

Zusammenfassend steht nach den Aussagen von Donhauser, Schäffer, Strauß, Freiherrn von Aretin und Aumer fest, daß die genannte Gruppe Donhauser der Bayernpartei, nachdem sie sich an die Zeugen Heinrichsbauer und Schäffer wegen finanzieller Schwierigkeiten, die aus Schuldverpflichtungen der Bundestagswahl erwachsen waren, gewandt hatte, Ende 1949/Anfang 1950 größere Beträge von Geldgebern erhalten hat. Diese wurden im einzelnen nicht festgestellt, sie sind jedoch offenbar in Kreisen zu suchen, die dem Zeugen Schäffer und dem Zeugen Heinrichsbauer, aber auch der Bayernpartei nahestanden. Bundesminister der Finanzen Schäffer sagt nämlich als Zeuge aus:

„Ich habe mit Donhauser nicht über Politik gesprochen, ich habe nicht über Bindungen gesprochen oder so etwas, sondern ich habe mit ihm über seine, sagen wir mal, finanzielle Situation, die aus den Wahlschulden gekommen ist, gesprochen und die Frage, daß es Wahlschulden

waren und daß er diese Wahlschulden für eine Partei aufgenommen hat, wo er rechnen konnte: Diese Partei bekommt Spenden, und aus den Spenden werden die Wahlschulden durch die Partei zurückgezahlt, und ich war der Meinung, in dem Wahlfonds, der auch der Bayernpartei zur Verfügung stand und in Bayern ihr tatsächlich zur Verfügung gestellt worden ist — das wußte ich aus Gesprächen — könnte noch etwas vorhanden sein, hat mich veranlaßt zu sagen: ich will mich an einen Mittelsmann wenden, und wenn in dem Wahlfonds noch etwas vorhanden ist, halte ich es für billig, daß Ihre Wahlschulden aus dem Bundestagswahlkampf mitgedeckt werden.“ (Protokoll X / S. 45, 46).

Festgestellt werden konnte die von Donhauser genannte Zahlung von 5000,— DM im Januar 1950, die durch eine Münchener Firma vermittelt wurde. (In einem anderen Zusammenhang stehen die später aus Anlaß von Nachwahlen usw. gezahlten Beträge.)

Die Frage, ob zur Einlösung der bei Dr. Maier (Schwandorf) laufenden Wechsel Hilfe geleistet wurde, wurde vom Ausschuß nicht weiter verfolgt, da dieser nicht Abgeordneter ist. Höhe und Zeitpunkt der an Aumer geleisteten Zahlungen wurden nicht im einzelnen festgelegt; es ist anzunehmen, daß sie mindestens so hoch gewesen sind, daß Aumer die erwähnten 12 850,— DM an ihm nahestehende Abgeordnete, von denen einige diese Zahlungen bereits erwarteten, verteilen konnte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Abgeordnete Strauß, der auf Grund seiner Teilnahme an den Gesprächen zwischen Donhauser und Aumer und Bundesminister der Finanzen Schäffer und auf Grund seiner sonstigen Kenntnis der Verhältnisse die Sachlage wohl beurteilen konnte, der Meinung ist, zwischen Zahlungen an Donhauser und an Aumer sei in diesem Zusammenhang kein Unterschied zu machen (Protokoll XVIII / S. 53).

Der Ausschuß hatte nunmehr seinem Auftrag gemäß zu untersuchen, ob diese Zahlungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptstadtabstimmung standen oder sonst ihren Motiven und Bedingungen nach mit den an die Abgeordneten und die politische Sauberkeit zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar waren.

Was zunächst die Möglichkeit eines Zusammenhangs mit der Hauptstadtabstimmung, die

um diese Zeit stattfand, betrifft, so wäre zunächst in Betracht zu ziehen, daß die Haltung bezüglich dieser Abstimmung innerhalb der Bayernpartei allerdings eine auffällige Entwicklung genommen hatte. In der Fraktions-sitzung der Bayernpartei waren zunächst Donhauser und andere für Bonn eingetreten. Nachdem sie bei der Fraktionsabstimmung jedoch in der Minderheit geblieben waren, war in der der Abstimmung unmittelbar vorausgehenden Fraktionssitzung eine Absprache getroffen worden, daß die Fraktion geschlossen für Frankfurt stimmen werde. Diese Einigung war durch eine Rede des Abgeordneten Dr. Etzel in der Fraktion noch mit einer gewissen Feierlichkeit unterstrichen worden. Trotzdem haben, wie jetzt festzustellen ist, entgegen der Absprache nicht alle Abgeordneten der Bayernpartei, z. B. Volkholz nicht, für Frankfurt gestimmt. Der Abgeordnete Donhauser hat innerhalb der Fraktion auch noch nach der Vereinbarung den Fraktionsbeschuß kritisiert und Gründe für eine Abstimmung zu Gunsten Bonns geltend gemacht. Er soll ferner gegenüber dem Abgeordneten Dr. Fink im Fraktionszimmer der Bayernpartei und gegenüber dem Abgeordneten Dr. Besold im Plenarsaal unmittelbar vor der Abstimmung geäußert haben, es bestehe die Möglichkeit, durch eine Stimmabgabe für Bonn Geld zu erhalten, und den Abgeordneten Dr. Besold aufgefordert haben, für Bonn zu stimmen, dann gäbe es Geld.

Die Aussagen der Abgeordneten Dr. Fink und Dr. Besold waren bereits von dem sogenannten Landesschiedsgericht der Bayernpartei, dessen Schiedsspruch vom 20. Mai 1950 dem Ausschuß vorlag, geprüft worden. Dieses Schiedsgericht war zu der Feststellung gekommen, es sei bezüglich der Aussage Dr. Fink nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß es sich hier um eine berichtende Wiedergabe von Gerüchten, nicht aber um ein Angebot oder um eine Mitteilung über eine konkrete Möglichkeit gehandelt habe. Zur Aussage Dr. Besold stellt das Schiedsgericht fest, es würde sich nach dieser, allerdings von Donhauser scharf bestrittenen Aussage zwar um einen der Form nach klaren aktiven Bestechungsversuch gehandelt haben, es könnte aber, nachdem die Mitteilungen von Dr. Besold erst 3 Monate später gemacht wurden, nicht mit ausreichender Sicherheit geklärt werden, ob nicht doch Mißverständnisse inmitten lägen, und deswegen das tatsächliche Vorliegen eines Bestechungsversuches nicht festgestellt werden. Der Ausschuß konnte an diesen Feststellun-

gen des Landesschiedsgerichts nicht vorbeigehen und hatte dabei in Betracht zu ziehen, daß dieses Schiedsgericht auf Betreiben des Landesvorsitzenden Dr. Baumgartner über schwere Beschuldigungen gegen den Abgeordneten Donhauser zu befinden hatte und diesen auch seiner Parteiämter enthoben hat, also zu einem für Donhauser nicht günstigen Ergebnis gelangt ist. Trotzdem hat das Schiedsgericht, dessen Mitgliedern die Verhältnisse und die beteiligten Persönlichkeiten größtenteils genau bekannt sein mußten, aus den sich gegenüberstehenden Aussagen der Abgeordneten Donhauser und Dr. Besold und Dr. Fink zu keinen abschließenden Feststellungen im Sinne eines Bestechungsversuchs durch Donhauser kommen können.

Der Ausschuß hat die vor ihm selbst gemachten Aussagen selbständig gewürdigt. Die Aussagen, insbesondere die Aussagen Donhausers und Dr. Besolds, standen sich jedoch hier in der gleichen Form gegenüber wie vor dem Landesschiedsgericht. Die Würdigung der Aussagen vor dem Ausschuß unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Eidesverletzung ist ohnehin nicht Sache des Ausschusses. Bei der Aufklärung der wirklichen Bedeutung der angeblichen Gespräche kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die persönlichen Beziehungen zwischen den Abgeordneten Donhauser und Dr. Besold ganz offenbar starken Schwankungen unterlagen und sich insbesondere zwischen dem Zeitpunkt, wo das Gespräch stattfand und dem Zeitpunkt, in dem der Abgeordnete Dr. Besold Dritten gegenüber die ersten Mitteilungen machte, stark gewandelt haben. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß Dr. Besold, der zunächst in enger Verbindung mit Donhauser stand, sich Anfang 1950 mehr der Richtung von Dr. Baumgartner näherte. In einem Briefe des Abgeordneten Aumer vom 25. Februar 1950, dessen Richtigkeit vor dem Ausschuß von Aumer bestätigt wurde (Protokoll XXVI / S. 84 und Bl. 24 der Akten), ist folgende Äußerung des Abgeordneten Dr. Besold vom 24. Februar 1950 enthalten:

„Wenn Donhauser hier nicht bald nachgibt, nage ich ihn fest, daß ihm Hören und Sehen vergeht. Ich habe mich darüber mit Baumgartner schon abgesprochen. Es gibt da gewisse Erzählungen von ihm an verschiedene Parteikollegen über die Hauptstadtabstimmung, die können ihm teuer zu stehen kommen. Es kommt nämlich ganz darauf an, wie man sie auslegt.“

Danach hätte Dr. Besold mit Dr. Baumgartner sich im Februar des vorigen Jahres zwar über „Erzählungen“ des Abgeordneten Donhauser unterhalten und mit ihm „abgesprochen“, jedoch nicht über Bestechungsversuche. Hätte damals nach Auffassung der beiden Abgeordneten (deren Unterredung hierüber fand nach den Aussagen Dr. Besolds und Dr. Baumgartners Ende Januar 1950 statt) der Tatbestand eines Bestechungsversuches vorgelegen, so wäre es unverständlich, wenn nicht sofort alle in Frage kommenden Stellen und Behörden und der Öffentlichkeit Mitteilung gemacht worden wäre. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß Dr. Besold und Dr. Baumgartner zum damaligen Zeitpunkt selbst in dem Gespräch, wie es sich nach der Darstellung Dr. Besolds abgespielt hat, den zweifelsfreien Tatbestand eines Bestechungsversuches gesehen hätten.

Der Ausschuß mußte nach Würdigung aller dieser Umstände ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, daß aus dem angeblichen Gespräch zwischen den Abgeordneten Dr. Besold und Donhauser im Plenarsaal — und erst recht nicht aus dem Gespräch mit dem Abgeordneten Donhauser im Fraktionszimmer der Bayernpartei, über das der Abgeordnete Dr. Fink ausgesagt hat — der zweifelsfreie Nachweis eines von Donhauser ausgehenden oder von ihm vermittelten Bestechungsversuches sich nicht ergibt. Andere konkrete Feststellungen über Bestechungen oder Zahlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptstadtabstimmung waren nicht möglich. Für die Zahlung an Mayerhofer kann, wie oben dargelegt, dieser Zusammenhang eher als nachträglich konstruiert gelten.

Der Abgeordnete Loritz hat zwar eine Aussage vor dem Ausschuß über ein Geldangebot gemacht, das ihm kurz vor der Abstimmung von einem Unbekannten unter der Bedingung gemacht worden sei, daß seine Fraktion für Bonn stimme. Da der Abgeordnete Loritz aber bedauerlicherweise keine Anhaltspunkte für die Nachprüfung und weitere Aufklärung dieses Vorganges geben konnte und es auch unterlassen hat, seinerzeit unmittelbar eine Festhaltung und Nachprüfung des Vorganges zu veranlassen oder zu ermöglichen, konnte der Ausschuß dieser Aussage aber keine weitere Folge geben. Es kommt dazu, daß andere Erklärungen für die tatsächlich erfolgten und oben festgestellten Zahlungen an die Gruppe Donhauser durchaus möglich sind. Es ist dabei nicht nur

an die zweifellos bestehenden, ziemlich engen persönlichen Beziehungen zwischen gewissen Kreisen der Bayernpartei und der CSU, einer Regierungspartei, zu denken, insbesondere an die Beziehungen zwischen dem Abgeordneten Donhauser und dem Bundesminister der Finanzen — Beziehungen, die offenbar durch den Eintritt der Bayernpartei in die Opposition nicht abgebrochen wurden —.

Es ist außerdem festzustellen, daß die Bayernpartei selbst sich in ähnlicher Weise, wie hier Donhauser und Aumer, an gewisse Geldgeber um finanzielle Unterstützung gewandt hat. Donhauser und Aumer hatten, ebenso wie Freiherr von Aretin, für die Partei den Auftrag, mit Heinrichsbauer über finanzielle Unterstützung zu verhandeln. Wenn sie dabei vielleicht nicht bei Heinrichsbauer, aber bei einem anderen Geldgeber mit Unterstützung des Bundesministers der Finanzen zu einem Erfolg gelangten und dann die Mittel nicht der Kasse der Bayernpartei selbst, sondern im Einverständnis mit dem Geldgeber und dem Bundesminister der Finanzen für ihre eigenen Ziele innerhalb der Bayernpartei verwandten, so wäre das ein Vorgang, wie sich offenbar ähnliche in der Bayernpartei nicht selten ereignet haben.

Die Erklärungen, die der Abgeordnete Freiherr von Aretin in einer am 28. September 1950 stattgefundenen Fraktionssitzung der Bayernpartei, über die dem Ausschuß ein Protokoll vorliegt, hinsichtlich seiner Bemühungen abgegeben hat, im Einverständnis mit der Parteileitung Zuschüsse für die Nachwahl in Landau an der Isar zu bekommen, zeigen zudem, daß auch die offizielle Bayernpartei die Inanspruchnahme einer Vermittlung des Bundesministers der Finanzen für solche Gelder durchaus nicht ablehnte. Der Abgeordnete Freiherr von Aretin hat ferner laut einem dem Ausschuß übergebenen Briefdurchschlag vom 23. Mai 1950, dessen Empfang von dem Abgeordneten Dr. Baumgartner in dem gleichfalls übergebenen Originalschreiben vom 25. Juni 1950 bestätigt ist, dem Landesvorsitzenden damals mitgeteilt, daß er im Herbst 1950 rund 9000,— DM erhalten habe. Da auf diese Mitteilung hin die Herkunft des Geldes leicht erforscht werden konnte, beweist das, daß kein zwingender Anlaß bestand, innerhalb der Bayernpartei diese Zahlungen geheimzuhalten. Dieser Umstand spricht dagegen, daß es sich um Bestechungsgelder im eigentlichen Sinne handelte.

Schließlich hat der Vorsitzende der Bayernpartei nach seiner eigenen Aussage selbst

mehrfach mindestens in Erwägung gezogen, die Bundesregierung bei gewissen Abstimmungen mit Stimmen seiner Partei zu unterstützen. Alles das kann nahelegen, die festgestellten Zahlungen nicht als solche an einzelne Abgeordnete mit dem Zweck aufzufassen, eine bestimmte Abstimmung in der Hauptstadfrage zu erreichen oder zu belohnen, sondern als eine finanzielle Unterstützung, die der Regierungspartei nahestehende Kreise mit politischen Absichten der Bayernpartei oder bestimmten in ihr vorhandenen Gruppen zukommen ließen.

Abschließend muß der Ausschuß feststellen, daß die Möglichkeit einer Beeinflussung der Hauptstadtabstimmung durch die Zahlungen an die sogenannte Gruppe Donhauser zwar nicht ausgeschlossen werden kann, daß aber andererseits die Tatsache einer solchen beabsichtigten oder erfolgten Beeinflussung ebenfalls nicht festgestellt werden konnte. In dem einen oder anderen Fall müssen die Zahlungen in dem oben dargelegten politischen Gesamtzusammenhang gesehen werden.

Der Ausschuß hatte weiter zu prüfen, ob etwa in feststellbarer Weise sonst Zweckbestimmungen oder Bedingungen (andere als die einer Beeinflussung der Hauptstadtabstimmung) mit diesen Zahlungen verbunden waren, die die Ausführung oder Entgegennahme der Zahlungen als mit der politischen Sauberkeit unvereinbar erscheinen lassen würden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Unterstützung von einzelnen Angehörigen der Bayernpartei auf Empfehlung des Abgeordneten Bundesminister der Finanzen Schäffer hin an sich zu beanstanden ist. Der Ausschuß hat sich jedoch für die Beantwortung dieser Frage nicht für zuständig erachtet, sondern sich auf die hierzu gemachten tatsächlichen Feststellungen beschränkt.

Schließlich war zu prüfen, ob in dem Verhalten der Empfänger dieser Zahlungen, insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihnen zugekommenen Gelder, Momente festzustellen waren, die der Würdigung im Sinne des Bundestagsbeschlusses unterliegen müssen. Hierzu ist zu sagen:

A. Das Verhalten des Abgeordneten Aumer, der auch Zahlungen aus anderer Quelle in Händen gehabt hat, wird nachfolgen im Zusammenhang zu behandeln sein.

B. Die Zahlung an den Abgeordneten Mayerhofer ist bereits besprochen.

C. Der Abgeordnete Donhauser hat dem Ausschuß eingehende Darlegungen über die

in seine Hände gelangten Gelder und insbesondere über die Verwendung dieser Gelder gemacht. Die Angaben über die Verwendung waren teilweise, soweit das erwartet werden konnte, mit Belegen versehen und sind nachgewiesenermaßen, wenigstens was die bis zum 30. April 1950 durchgelaufenen Beträge anlangt, auch der Bayernpartei zur Überprüfung vorgelegt worden. Ohne auf die bei der Abrechnung zwischen der Bayernpartei und Donhauser aufgetretenen Streitigkeiten weiter eingehen zu müssen, hat es der Ausschuß bezüglich der der Bayernpartei abgerechneten Beträge und der weiteren Zahlungen, die Donhauser erhalten hat, als genügend glaubhaft gemacht erachtet, daß die Gelder zu nicht zu beanstandenden politischen Ausgaben verwandt worden sind. Im übrigen hat auch das Landesschiedsgericht der Bayernpartei seinerzeit, trotz der gegen die Abrechnung des Abgeordneten Donhauser erhobenen Einwendungen, seine Meinung ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß Donhauser alle ihm für die Partei zugegangenen Spenden und darüber hinaus noch Gelder aus eigener Tasche nur für die Partei und ihren Aufbau verwendet habe. Es hat ihm seine völlige Integrität hinsichtlich seines gesamten Geldgebarens bestätigt.

D. Der Abgeordnete Freiherr von Aretin hat nach seiner Aussage, die von ihm erhaltenen 9900,— DM zur teilweisen Abdeckung von Verpflichtungen und privaten Auslagen benutzt, in die er für die Bayernpartei eingetreten war, sowie zu Zahlungen an Verbände der Bayernpartei. Er hat auch hierüber Angaben im einzelnen gemacht. Die Tatsache, daß Freiherr von Aretin den Erhalt einer Zahlung durch Aumer zunächst hartnäckig verschwiegen hat, mußte bei der Würdigung seiner Aussage allerdings zu Bedenken Anlaß geben. Angesichts der persönlichen Verhältnisse, die der Abgeordnete Freiherr von Aretin glaubhaft dargelegt hat, und seiner finanziellen Beziehungen zur Bayernpartei ist jedoch eher anzunehmen, daß dieses Verschweigen auf das Bestreben zurückzuführen war, im Interesse der von ihm aufrecht erhaltenen Beziehungen zur Leitung der Bayernpartei der Öffentlichkeit weder seine finanziellen Beziehungen mit Aumer, noch die mißlichen Geldverhältnisse der Bayernpartei offenbar werden zu lassen. Dazu kommt, daß Freiherr von Aretin dem Parteivorsitzenden Dr. Baumgartner spätestens im Mai 1950 von dem Erhalt dieser Zahlungen Mitteilung gemacht hat, was dafür spricht,

daß er bezüglich der Verwendung Nachforschungen nicht zu scheuen hatte. Die Höhe der persönlichen Verpflichtungen, die der Abgeordnete Freiherr von Aretin im Interesse der Bayernpartei eingegangen war, ist dem Ausschuß teilweise mit Unterlagen dargelegt worden. Der Ausschuß ist deswegen zu dem Ergebnis gekommen, daß auch bei dem Abgeordneten Freiherr von Aretin die Verwendung des von ihm erhaltenen Geldes zu normalen politischen Ausgaben als glaubhaft anzusehen ist. Es bleibt aber die Feststellung, daß der Abgeordnete Freiherr von Aretin (Protokoll XVII / S. 68 ff.) die Unwahrheit gesagt hat.

E. Der Abgeordnete Volkholz hat 975,— DM im November 1950 auf ein Schuldkonto erhalten, das er durch Aufnahme eines Kredits bei der Bayerischen Vereinsbank zum Zweck des Ankaufs eines Wagens errichtet hatte. Dieses Schuldkonto ist teilweise durch diese Zahlung abgedeckt worden. Demgegenüber hat Volkholz zunächst ausgesagt: „Wir haben nie Geld von Aumer bekommen“ (Protokoll VII / S. 52); ferner, daß er für diesen Kredit aus eigenem Inventar Sicherheit geleistet habe, und daß es sich dabei um eine vollkommen private Angelegenheit gehandelt habe (Protokoll XII / S. 56). Später hat er auf Vorhalt angegeben, der Kredit sei teilweise vom Kreisverband Niederbayern der Bayernpartei abgedeckt worden (Protokoll XVIII / S. 12), bei dem sich auch der ganze Schriftwechsel befinde. Um Weihnachten 1949 habe er erfahren, daß auf dem Konto Geld von Aumer eingezahlt worden sei, wogegen er protestiert habe, da er kein Geld von Aumer haben wollte. Darüber habe er mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes Niederbayern, dem Abgeordneten Freiherr von Aretin, damals gesprochen. Nach den Aussagen von Volkholz und Freiherrn von Aretin ist schließlich folgender Sachverhalt festzustellen:

Volkholz hat im Herbst 1949 auf seinen Namen einen Wagen gekauft und dafür den fraglichen Kredit aufgenommen. Es war vereinbart, daß er den Wagen selbst benutzte, teilweise ihn aber auch dem Kreisverband Niederbayern der Bayernpartei zur Verfügung stellte und schließlich ganz überließ. Es war weiter vereinbart, daß Volkholz anstelle der Beiträge, die er an sich seiner Partei zu leisten hatte, die Abzahlungen auf den Wagen übernahm. Hiernach würde durch die Einzahlung Aumers auf dem Schuldkonto, die

zweifelloos als eine politische Spende gedacht war, Volkholz von einer persönlichen Verpflichtung teilweise befreit worden sein, die er einerseits gegenüber dem Verkäufer des Wagens, andererseits gegenüber seiner Partei hatte. Damit wäre der Tatbestand der Verwendung einer politischen Spende für persönliche Zwecke gegeben. Die schriftlichen Unterlagen über diese Angelegenheit sind jedoch, nachdem sie vom Ausschuß angefordert waren, angeblich auf einer Bahnfahrt von Bonn nach Straubing verlorengegangen. Nach der Aussage Freiherr von Aretin bleibt die Möglichkeit offen, daß diese Unterstützung des Abgeordneten Volkholz durch Partei-mittel, zur teilweisen Entlastung von den Verbindlichkeiten, die er persönlich für den der Partei zugeordneten Wagen eingegangen war, beabsichtigt und ihm zugesagt war. Auch in diesem Falle hat der Ausschuß festgestellt, daß Volkholz dem Ausschuß die Unwahrheit gesagt hat.

F. Der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg hat den Empfang der Zahlung von 975,— DM durch Aumer von Anfang an rückhaltlos offenbart; Anhaltspunkte dafür, daß diese ihm von seinem Parteifreund zugegangene politische Spende zu anderen, als den gemeinten politischen Auslagen verwandt worden sind, sind nicht hervorgetreten.

G. Der Abgeordnete Rahn hat später, nämlich im Mai oder Juni 1950 einen Betrag von 500,— DM durch Aumer bekommen für organisatorische Maßnahmen innerhalb der Bayernpartei (Protokoll XVIII / S. 2). Es wurde nicht festgestellt, daß dieser anders verwendet worden ist.

5.

Nach dem in dem erwähnten Artikel der Zeitschrift „Der Spiegel“ abgedruckten sogenannten Gedächtnisprotokoll hat Aumer am 28. Februar im D-Zug den Abgeordneten Dr. Falkner und Baumgartner erklärt, er habe 1000,— DM von Erdölleuten dafür erhalten, daß er für den 53-Pfennig-Preis im Bundestag spreche. Aumer bestreitet nachdrücklich, eine solche Äußerung gemacht zu haben. Die weiteren Aussagen des Abgeordneten Aumer und die Feststellungen des Ausschusses sind folgende:

Aumer hat zwar von Anfang an zugegeben, „einen Geldbetrag“ von Erdölleuten bekommen zu haben (Protokoll II / S. 26). Er hat aber erst auf nachdrückliches Drängen des Ausschusses als Geldgeber den Zeugen Telle,

Mitglied des Grubenvorstandes der Gewerkschaft Elwerath genannt, nachdem er vorher angegeben hatte, er wisse weder Vornamen noch Adresse des Geldgebers auswendig (Protokoll II / S. 26). Er hat erst, nachdem die Aussage Telles vorlag, zugegeben, daß es sich um insgesamt 21 593,— DM handele und bestreitet heute noch den weiteren Betrag von 500,— DM, die er von Telle nach dessen Aussagen im Dezember 1949 erhalten hat.

Vor der Aussage Telle hat der Abgeordnete Aumer ausgesagt, er habe keinen Betrag im Zusammenhang mit irgend einer Rede oder Arbeit im Bundestag bekommen (Protokoll I / S. 44), und er habe kein Geld kurz vor oder nach der Abstimmung bekommen (Protokoll I / S. 60). Nach einer späteren Berichtigung soll mit dieser Abstimmung die Abstimmung Bonn-Frankfurt gemeint gewesen sein. Nach dem Zusammenhang der Aussage konnte aber nur die Abstimmung über die Erdölpreise gemeint sein, denn Aumer hat damals u. a. auch gesagt, er wisse gar nicht, wann diese Abstimmung gewesen sei; das kann unmöglich auf die Abstimmung Bonn-Frankfurt gemünzt sein. Er sagte ferner, er habe zwar Geld bekommen, aber wann zuletzt, wisse er nicht. Er sei eben „Klinken putzen gegangen“ (Protokoll I / S. 61—63).

Tatsächlich hat die Abstimmung über die Erdölpreise im Bundestag am 22. März 1950 stattgefunden und nach den späteren Feststellungen hat Aumer im Dezember 1949, im Januar und im Mai 1950 Zahlungen durch Telle erhalten.

Nach der Aussage Telle hat Aumer folgende Darstellung gegeben:

Er habe Telle in München durch den Inhaber einer Benzinfirma, einen Bekannten von Donhauser, kennengelernt. Bei der Vermittlung sei schon angedeutet worden, es bestehe die Möglichkeit einer Unterstützung von dieser Seite (Protokoll IX / S. 6, 52). Er habe auch bereits den ersten Betrag, den er erhalten habe, Donhauser sofort mitgeteilt (Protokoll IX / S. 52). Er habe mit Telle zunächst über dessen Angelegenheiten beim Oberbergamt gesprochen (Protokoll IX / S. 6) und ihn gleich bei dieser Gelegenheit um Geld gebeten (Protokoll XVII / S. 21). Es sei ihm Geld schon im November versprochen gewesen (Protokoll IX / S. 9). Er habe aus diesem Geld keinen Betrag verwandt, ohne mit Donhauser gesprochen zu haben. Donhauser habe von allem gewußt (Protokoll IX / S. 15, 16, 19, 52). Das Geld sei mit der

Kasse Donhausers verrechnet worden, es sei gegeben worden, um die Bayernpartei in eine gemäßigte Richtung zu lenken, wie ihm der Geber ausdrücklich erklärt habe (Protokoll II / S. 20).

Dagegen sagt Donhauser, er habe einen Bekannten an Aumer empfohlen, aber erst nach Monaten erfahren, daß Aumer auf diese Weise Telle kennengelernt und erst im Laufe des Sommers erfahren habe, daß Aumer Geld von Telle erhalten habe (Protokoll IV / S. 51. Er habe erst wenige Wochen vor Zusammentritt des Ausschusses von dieser Verbindung Aumers erfahren (Protokoll VI, S. 79, 80). Er wisse auch nichts Näheres darüber (Protokoll VI / S. 84, VII / S. 40). Abrechnungen hätten niemals stattgefunden (Protokoll XI / S. 98).

Nach der Aussage des Zeugen Telle ist dieser mit dem Abgeordneten Aumer in Verbindung getreten, um ihn und die Bayernpartei über die Interessen und Wünsche der Erdölindustrie zu informieren, da er den Abgeordneten Aumer als ein wichtiges Mitglied eines in solchen Fragen entscheidenden Ausschusses angesehen habe. Telle ist als Vorstandsmitglied der Gewerkschaft Elverath Vorsitzender des Vorstandes des Wirtschaftsverbandes Erdölgewinnung. Als er mit Aumer in Verbindung getreten sei, seien seine Angelegenheiten beim Oberbergamt in München schon erledigt gewesen (Protokoll VII / S. 52). Aumer habe ihn wohl nicht schon bei der ersten Unterredung um Geld gebeten (Protokoll V / S. 52, XVII / S. 11, IV / S. 34). Jedenfalls habe er ihm vor der ersten effektiven Zahlung keine Zusagen gemacht (Protokoll XVII / S. 34). Das Geld habe er für die Bayernpartei gegeben, um sich in Bayern beliebt zu machen. Die Interna der Partei seien ihm gleichgültig gewesen (Protokoll V / S. 49, 50).

Fest steht auf Grund der Aussage Telle und der dem Ausschuß vorgelegten Belege, daß Aumer erhalten hat:

Ende Dezember 1949 in bar	7 500,— DM
am 26. Januar 1950 in bar	
lt. Quittung für die B. P.	
als Spende	5 000,— DM
am 22. Mai 1950	9 593,— DM

Dieser letztere Betrag wurde ihm in der Weise übermittelt, daß auf seine Veranlassung für einen von Aumer bei der Niederlassung von Daimler-Benz, München, bereits gekauften und dort bezahlten Kraftwagen eine zweite

fingierte Rechnung an die Gewerkschaft Elverath geschickt wurde und von dieser auf Veranlassung des Zeugen Telle an Daimler-Benz, München, bezahlt wurde. Daimler-Benz, München, zahlte den erhaltenen Betrag dann sofort an Aumer in bar aus. Diese Handhabung war von Aumer mit dem Zeugen Telle und mit Daimler-Benz, München, verabredet worden und zwar auf den eigenen Vorschlag des Abgeordneten Aumer (Protokoll XV / S. 32, XVII / S. 5). Aumer gibt diesen Sachverhalt und den Erhalt der Zahlungen zu mit der Maßgabe, daß er behauptet, im Dezember 1949 nicht 7 500,— DM, sondern nur 7 000,— DM erhalten zu haben. Eine Quittung über die Zahlung wurde nicht erteilt; jedoch besteht kein Anlaß an der bestimmten Aussage des Zeugen Telle zu zweifeln.

Bei dieser Sachlage war zunächst zu prüfen, ob die Zahlungen ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Wirkung nach in irgend einem nachweisbaren Zusammenhang mit der Haltung des Abgeordneten Aumer oder der Bayernpartei in Fragen, die die Erdölindustrie betreffen, bestehen konnten. Ein Zusammenhang der Zahlungen mit der Abstimmung Bonn-Frankfurt war von vornherein nicht zu ersehen. Der Abgeordnete Aumer bestreitet nachdrücklich, am 28. Februar 1950 zugegeben zu haben, er habe 1000,— DM erhalten dafür, daß er für den 53-Pfennig-Preis im Bundestag spreche. Allerdings haben die Abgeordneten Dr. Baumgartner und Dr. Falkner ausdrücklich bestätigt, daß gerade diese Angabe Aumers im Gedächtnisprotokoll, so wie sie gefallen sei, wiedergegeben sei (Protokoll III / S. 26, 28, 29). Der Zeuge Telle erklärt, daß eine solche Absicht mit seinen Zahlungen nicht verbunden gewesen sei; er habe sie lediglich als die üblichen Spenden an eine politische Partei angesehen, um die er und seine Gesellschaft von Politikern, mit denen sie in Verbindung kämen, in vielen Fällen angegangen würden.

Der Abgeordnete Aumer hat im Bundestag zu Fragen, die die Erdöl-Industrie betreffen, mehrfach Stellung genommen. In der 31. Sitzung vom 26. Januar 1950 hat er (Seite 970 des Protokolls) in einer Debatte über erhöhte Handelsspannen gegenüber einer Bemerkung des Abgeordneten Dr. Bertram die deutschen Erdölgesellschaften in Schutz genommen und ausgeführt, man müsse diesen Gesellschaften für ihre Tätigkeit dankbar sein. In der 47. Sitzung vom 16. März 1950 (Seite 1622 des Protokolls)

hat er bei der Beratung des Gesetzes zur Neuordnung der Treibstoffpreise darauf hingewiesen, daß für die Interessen der deutschen Erdölindustrie ein Preis von 38 Pfg. für das Gasöl nicht genüge, sondern ein Preis von mindestens 41 Pfg. notwendig sei. Er hat weiter ausgeführt, daß die deutschen Rohölproduzenten auf die Weiterführung der bisher gezahlten Ausgleichsbeträge angewiesen seien. In der 49. Sitzung vom 22. März 1950 bei der zweiten und dritten Beratung desselben Gesetzes hat er im Namen seiner Fraktion für den Treibstoffpreis von 53 Pfg. für Benzin und 38 Pfg. für Dieselkraftstoff gesprochen. Die Bayernpartei hat dann auch für diesen Preis gestimmt. Es besteht jedoch kein Anhalt dafür, daß die Bayernpartei sich hierbei von unsachlichen Erwägungen hat leiten lassen.

Was den Abgeordneten Aumer selbst betrifft, so ist es außerordentlich auffällig, daß die zweite Zahlung an Aumer laut der von ihm ausgestellten Quittung genau am 26. Januar 1950 erfolgt ist, also an dem Tage, an dem er seine Bemerkungen in der 31. Sitzung gemacht hat. Abgeordneter Aumer hat jedoch ganz offensichtlich den Erhalt dieser Zahlungen vor seinen Parteifreunden, mindestens vor fast allen Parteifreunden, geheim gehalten (mit Ausnahme etwa der von ihm ausdrücklich bestrittenen Bemerkung im D-Zug am 28. Februar 1950, die sich außerdem auf einen viel geringeren Betrag bezogen hätte). Es ist schon deshalb nicht anzunehmen, daß die Bayernpartei durch diese Zahlungen sich in ihrer Stellungnahme zu Gunsten der Erdölindustrie habe beeinflussen lassen.

Der Abgeordnete Aumer war Mitglied eines Ausschusses des Bundestages, der Probleme der Erhöhung des Benzinpreises behandelte. Er trat in den Monaten November und Dezember mit dem Zeugen Telle, der eine leitende Stellung bei der Erdölgesellschaft Elwerath einnimmt, in Beziehung. Er bat mit Erfolg um Geld. Der Geldgeber war in dem Glauben, daß Aumer Vorsitzender eines Benzinausschusses sei (Protokoll VII/S. 52).

Aumer ist nach seiner eigenen Aussage an einen Interessenvertreter, der als solcher wegen einer im Bundestag zu verhandelnden Frage mit ihm als Repräsentant seiner Fraktion und Mitglied eines Ausschusses in Verbindung trat, schon bei der ersten Unterredung mit dem Ansinnen herantreten, ihm

Spenden zu geben. Er hat im Laufe einer Reihe von Verhandlungen mit diesem Interessenvertreter über sachliche Fragen, die im Bundestag zu entscheiden waren, Spenden in beträchtlicher Höhe entgegengenommen. Er hat auch wiederholt auf solche Spenden gedrängt. Obwohl er die Spenden mit der Bayernpartei nicht verrechnete, hat er den Zeugen Telle in dem Glauben gelassen, die Gelder würden für dieselbe verwendet. Er hat ferner nicht nur dabei mitgewirkt, sondern hat selber vorgeschlagen, daß eine solche Spendenzahlung mittels einer fingierten Rechnung übermittelt wurde.

In diesem Zusammenhang waren auch die Angaben des Abgeordneten Aumer über die Verwendung der ihm so zugeflossenen Gelder zu überprüfen. Aumer hat bei seiner Vernehmung vom 24. Oktober 1950 hierüber Angaben gemacht und dabei auch eine am gleichen Tage vor dem Notariat München 9 angefertigte Urkunde übergeben. Laut dieser Urkunde sind Belege über Zahlungen von 21 423,57 DM bei dem Notar hinterlegt, jedoch dem Ausschuss nicht übergeben worden. Nach der Urkunde und den späteren Aussagen Aumers sollen sich die Ausgaben wie folgt zusammensetzen:

Zahlungen an im öffentlichen Leben stehende Personen	17 850,— DM
Nach den Feststellungen des Ausschusses hat Aumer gezahlt:	
an 4 Abgeordnete (Freiherr von Aretin, Volkholz, Freiherr von Fürstenberg, Mayerhofer) 12 850,— DM	
an den Abgeordneten Rahn	500,— „
an den Abgeordneten Donhauser nach dessen Angaben	4 500,— „
Das sind also zusammen	17 850,— DM

Die dem Notar angeblich vorgelegten Quittungen Donhausers wurden nach den Aussagen vor dem Ausschuss erst am gleichen Tage zum Zwecke der Anfertigung der Urkunde erstellt.

Ferner Ausgaben für Reisen — 3 Auslandsreisen — (einmal Rom, zweimal Paris), die im Einvernehmen mit dem Abgeordneten Donhauser aus politischen Gründen erfolgt sein sollen 2 548,44 „

Der Abgeordnete Donhauser hat sein Einverständnis mit diesen Reisen bestätigt (Protokoll XIV/S. 38). Der Abgeordnete Aumer gibt hierzu an, er habe zwar nicht etwa Gelder für die Gruppe Donhauser im Ausland besorgen wollen, aber doch „vielleicht“ darauf hinwirken wollen, daß Auslandsgelder der offiziellen Leitung der Bayernpartei nicht zuflossen. Im übrigen habe

er über das Verhältnis der Gruppe Donhauser zur Leitung der Bayernpartei aufklärend wirken wollen.

Auf weitere Fragen, ob seines Wissens der Bayernpartei Beträge aus ausländischen Geldquellen zugeflossen seien, hat der Abgeordnete Aumer unter Berufung auf Artikel 47 GG das Zeugnis verweigert.

Für verschiedene kleinere Ausgaben, wofür Belege dem Notar übergeben sein sollen 2 025,13 DM

von der Bayernpartei

bezahlt 1 000,— „

also Rest 1 025,13 DM 1 025,13 „
21 423,57 DM

Ein genügender Nachweis dafür, daß die Auslandsreisen des Abgeordneten Aumer politischen Zwecken gedient haben, wurde dem Ausschuß nicht erbracht. Dazu kommt, daß mindestens 12 850,— DM aus den so aufgerechneten Ausgaben von Aumer Ende November 1949 ausgegeben wurden, während er von Telle den ersten Betrag erst Ende Dezember 1949 erhalten hat. Der Abgeordnete Aumer will die Aufrechnung dieser Zahlung gegen die Telle-Gelder damit rechtfertigen, daß er dieselben aus eigenen Mitteln bzw. durch persönliche Kreditaufnahme deswegen ermöglicht habe, weil er damals bereits Zahlungen von Telle erwarten konnte. Da er um diese Zeit Telle kaum das erste Mal gesprochen hatte und der Zeuge Telle bestreitet, ihm zu dieser Zeit irgendwelche Zusagen oder Hoffnungen auf Zahlungen gemacht zu haben, unterliegt diese Erklärung Bedenken. Im übrigen ist oben schon dargelegt, warum es weit wahrscheinlicher ist, daß der Abgeordnete Aumer diese Zahlungen mit insgesamt 12 850,— DM aus anderen ihm zugeflossenen politischen Spenden bestritten hat, deren Zuschuß er ja auch nicht leugnet; er weigert sich jedoch, über die Höhe und den Zeitpunkt Auskunft zu geben.

Es kann demnach nicht als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht erachtet werden, daß der Abgeordnete Aumer die ihm von dem Zeugen Telle als Spenden für die Bayernpartei gemachten Zahlungen zu diesem Zwecke oder auch nur für politische Zwecke der Gruppe Donhauser in vollem Umfang oder auch nur zum größten Teil tatsächlich verwandt hat.

Die Aussagen des Abgeordneten Aumer haben sich in mehreren Punkten als unrichtig erwiesen und konnten deswegen auch in anderen Punkten vom Ausschuß nicht als richtig angesehen werden.

6.

In dem dem Bundestagsbeschuß zu Grunde liegenden Artikel der Zeitschrift „Der Spiegel“ ist weiter eine angebliche Bemerkung des Abgeordneten Donhauser gegenüber dem Korrespondenten des Spiegels enthalten, wonach der Abgeordnete Dr. Besold 5000,— DM von „Kathreiner“ kassiert habe, damit er gegen den Kaffeezoll rede. Der Abgeordnete Donhauser hat vor dem Ausschuß mit Nachdruck bestritten, eine solche Behauptung im Ernste aufgestellt zu haben. Seine Bemerkung habe nur den Sinn gehabt: dann (nämlich, wenn behauptet werde, Aumer habe 1000,— DM von Erdölleuten erhalten, weil er im Bundestag für den 53-Pfg.-Preis gesprochen habe) könne man ja ebenso gut sagen, Besold habe Geld von „Kathreiner“ bekommen, weil er gegen den Kaffeezoll geredet habe. Jedenfalls hat vor dem Ausschuß niemand eine solche Behauptung in Bezug auf den Abgeordneten Dr. Besold aufgestellt. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine solche Zahlung aus derartigem Anlaß an den Abgeordneten Dr. Besold ersichtlich geworden; die Aussage Dr. Besold und die dem Ausschuß vorliegenden Bestätigungen der Firma Franz Kathreiner's Nachf. AG. und Frank und Kathreiner GmbH besagen vielmehr das Gegenteil. Nach den Feststellungen des Ausschusses ist eine solche Zahlung nicht erfolgt.

7.

Nach dem Gedächtnisprotokoll in dem Artikel des „Spiegel“ soll der Abgeordnete Aumer dann noch eine „Behauptung von Seiten der Bundesregierung“ aufgeführt haben, wonach der Abgeordnete Dr. Baumgartner sich deshalb für Frankfurt eingesetzt habe, weil er von Frankfurter Versicherungen Geld erhalten hätte. Den Betrag habe er mit dem Abgeordneten Dr. Falkner geteilt.

Der Abgeordnete Aumer hat sich diese Behauptung vor dem Ausschuß nicht zu eigen gemacht und hat auch nicht angeben können, wer eine solche Behauptung aufgestellt habe. Die Abgeordneten Dr. Baumgartner und Dr. Falkner haben erklärt, daß sie von Frankfurter Versicherungen kein Geld erhalten hätten, geschweige denn durch solche Zahlungen veranlaßt worden wären, sich für Frankfurt einzusetzen. Der Ausschuß hat, soweit es bei den unsicheren Andeutungen in dieser Sache überhaupt notwendig und möglich erschien, Erhebungen angestellt. Es ergab sich kein

Nachweis dafür, daß Dr. Baumgartner, Dr. Falkner oder die Bayernpartei von Frankfurter Versicherungen Geld erhalten hätten. Es wurde auch nichts darüber festgestellt, daß die Bayernpartei oder Mitglieder derselben aus Frankfurt oder von einer anderen Seite Geld mit der Absicht erhalten hätten, sie dazu zu bewegen, sich für Frankfurt einzusetzen. Die angeblich seinerzeit bestehenden Gerüchte scheinen an jene Zahlungen angeknüpft zu haben, die an die Bayernpartei im Zusammenhang mit der Bundestagswahl von Frankfurter Seite durch den Rechtsanwalt Dr. Berthold gelangt sind und über deren Verwendung, wie oben erwähnt, in der Bayernpartei ein heftiger Streit entstanden war. Es liegt aber kein Nachweis oder Anhaltspunkt vor, daß diese Zahlungen mit der Hauptstadfrage zusammenhängen oder sonst eine Zweckzuwendung in einem zu beanstandenden Sinne darstellten.

III.

Dem Ausschuß lag der vollständige Text des sogenannten Gedächtnisprotokolls vom 1. März 1950, aus einem Stenogramm rekonstruiert, vor. (Das Originalschriftstück wurde, wie bereits oben erwähnt, nicht vorgelegt.) Dieser Text enthält über das im „Spiegel“ Abgedruckte hinaus nichts Greifbares mehr, was im Sinne des Auftrages des Ausschusses zu überprüfen wäre. Dagegen ist der Ausschuß noch folgenden im Zuge seiner Untersuchungen ihm bekannt gewordenen Tatbeständen nachgegangen.

1.

Der Abgeordnete Loritz hat, wie oben bereits erwähnt, ausgesagt, daß kurz vor der Hauptstadtabstimmung ein ihm unbekannter Mann im Restaurant des Bundestages nach einem kurzen einleitenden Gespräch an ihn die Frage gerichtet habe: „Was kostet es, wenn Ihre Fraktion für Bonn stimmt?“ Er hat nach dieser Aussage den Mann scharf abgelehnt, ihm Ohrfeigen angeboten und ihn stehenlassen. Eine Nachprüfung des Vorfalls hat der Abgeordnete Loritz seinerzeit nicht veranlaßt, nach seiner Aussage deswegen, weil er keine Zeit gehabt habe und weil er wegen seiner damals schwebenden Immunitätssache Verwicklungen fürchtete. Er machte auch keinerlei Angaben, die jetzt eine Nachprüfung ermöglicht hätten. Einige trotzdem vom Ausschuß angestellten Nachforschungen blieben

erfolglos. Der Ausschuß hat sich zu seinem Bedauern durch das Verhalten des Abgeordneten Loritz deshalb nicht in der Lage gesehen festzustellen, ob überhaupt ein irgendwie ernst zu nehmender Tatbestand vorliegt.

2.

Der Abgeordnete Pferdmenzes hat nach seiner Aussage im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 1949 Wahlgelder für verschiedene Parteien, insbesondere die CDU, gesammelt und diesen zugeführt. Nach der Aussage des Abgeordneten Pferdmenzes und nach der Überzeugung des Ausschusses handelt es sich nicht um Gelder, die im Sinne des Bundestagsbeschlusses zur Beeinflussung der politischen Haltung von Abgeordneten oder Parteien oder mit unzulässigen Zweckbestimmungen gegeben worden sind.

3.

Der Ausschuß hat eine Reihe von Vernehmungen darüber durchgeführt, ob von Seiten der Stadt Frankfurt oder mit deren Wissen oder von Privatseite aus mit Frankfurt verbundenen Kreisen Gelder zur Beeinflussung der Hauptstadtabstimmung gezahlt worden sind. Die Vernehmungen haben nicht den geringsten Nachweis hierfür ergeben.

4.

Der Ausschuß ist darauf hingewiesen worden, daß in einem Arrestprozeß vor dem Landgericht Landshut (Q 18/50, Koszminski ./ Binder) der Arrestkläger Koszminski gegen eine Firma Binder eine Provision von 145 000,— DM für die Vermittlung eines Kredites von 400 000,— DM geltend gemacht habe mit der Behauptung, der Abgeordnete Dr. Baumgartner habe für die Unterstützung dieses Kreditgesuches, zu der er durch Koszminski veranlaßt sei, eine hohe Provision verlangt. Der Abgeordnete Dr. Baumgartner, der, wie schon erwähnt, mit Koszminski in Verbindung stand, ist auch tatsächlich in dieser Kreditsache um Unterstützung angegangen worden und hat sich mit derselben befaßt. Er hat jedoch nachdrücklich bestritten, hierfür eine Provision verlangt zu haben. Die diesbezügliche Behauptung des Arrestklägers ist auch vom Landgericht Landshut als widerlegt behandelt worden.

Der Ausschuß schließt sich dieser Feststellung an. Der Ausschuß hat weiter festgestellt, daß im Zusammenhang damit aufgetretene Be-

hauptungen, es seien FDP-Abgeordnete oder das Marshallplan-Ministerium in diese Angelegenheit verwickelt, jeglicher Begründung entbehren.

5.

Es ist weiter festgestellt worden, daß der Abgeordnete Freiherr von Aretin und der Zeuge Dr. Schmidhuber, München, am 21. März 1950 einen Vertrag mit dem soeben erwähnten Zeugen Koszminski geschlossen haben, wonach sie durch dessen Vermittlung 100 000,— DM als Kredit erhalten sollten. Auch der Abgeordnete Donhauser war an diesen Verhandlungen beteiligt, hat den Vertrag jedoch nicht unterschrieben. Nach dem Vertrag sollten die 100 000,— DM ausschließlich zur freien Verwendung der drei Herren (Schmidhuber, Donhauser und Freiherr von Aretin) gegeben sein mit dem Zweck, sie nach deren Gutdünken für den Ausbau der Bayernpartei zu verwenden. Die Rückzahlung des Geldes sollte in 4 Raten erfolgen, deren erste 6 Monate nach Neuwahl des Bayerischen Landtags fällig sein sollte. Über Zinsen war nichts vereinbart.

Nach dem Inhalt des Vertrages sollte das Geld offensichtlich für politische Zwecke gegeben werden. In Wirklichkeit aber handelte es sich um ein Täuschungsmanöver, das Koszminski, der gar kein Geld zur Verfügung hatte, im Einverständnis mit dem Abgeordneten Dr. Baumgartner und in dessen Auftrag durchführte, weil Dr. Baumgartner sich auf diese Weise Aufklärung über die politischen Machenschaften seiner Parteifreunde verschaffen wollte.

Koszminski hatte davon gehört, daß der Rechtsanwalt Dr. Maier (Schwandorf) Geld suchte. Da er Grund hatte, Dr. Maier einen Streich zu spielen, meldete er sich bei ihm als Geldgeber und wurde von ihm mit Schmidhuber, Freiherrn von Aretin und Donhauser zusammengebracht. Koszminski verständigte aber gleichzeitig den Abgeordneten Dr. Baumgartner, der unter anderem durch seine Sekretärin einen Brief an ihn schreiben ließ mit dem Auftrage, die Verhandlungen weiterzuführen, um herauszubringen, was die Leute beabsichtigten. Den Zeitpunkt der Aufdeckung des ganzen Spiels wollte, wie es im Brief heißt, Dr. Baumgartner selbst bestimmen.

Die Vertragspartner des Koszminski haben aber offenbar schon bald erkannt, daß sie hier Vorspiegelungen zum Opfer gefallen waren. Die Art und Weise, wie hier zu politischen

Zwecken unter ganz gewöhnlichen Bedingungen Geld beschafft werden sollte, ist immerhin auffallend; jedoch würde auch nach der Aussage des Zeugen Koszminski von politischen Zusagen oder Bedingungen nicht die Rede gewesen sein. Koszminski, für den die Angelegenheit ja nur „ein Spiel“ war, legte auch keinen Wert darauf, solche zu erhalten. Der Ausschuß hat sich deswegen mit dieser allerdings kaufmännisch ungewöhnlich naiven und kaum ernst zu nehmenden Geldbeschaffungsaktion nicht weiter beschäftigt.

6.

Die Zeitschrift „Der Spiegel“ hat ferner in ihrer Ausgabe vom 13. Dezember 1950 unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verhandlungen des Ausschusses eine Veröffentlichung „Sch. wie Schäffer“ vorgenommen, wonach ein gewisser Josef E. Messmer, München, Verhandlungen mit dem Bundesfinanzminister Schäffer geführt haben oder ihn zu Verhandlungen zu bewegen versucht haben soll, mit dem Ziel, die Fraktionen der WAV, des Zentrums und der Bayernpartei an die Regierung zu binden. In der Veröffentlichung ist mindestens angedeutet, daß hierbei auch von finanziellen Mitteln die Rede gewesen sei.

Der Ausschuß hat hierüber den persönlichen Referenten des Bundesministers der Finanzen, Bracker, der teilweise auch im Namen des Bundesministers der Finanzen aussagte, und den Abgeordneten Loritz vernommen. Aus den Vernehmungen ergab sich, daß Messmer, der offenbar ständig mit politischen Projekten an alle möglichen Persönlichkeiten herantritt, sich zwar um eine Verbindung mit dem Bundesminister der Finanzen sehr bemüht hat und auch den Abgeordneten Loritz in ähnlichem Sinne angesprochen hat, jedoch von beiden Seiten mehr oder weniger abgelehnt worden ist. Es ist jedenfalls zu ernsthaften Verhandlungen, geschweige denn zu finanziellen Angeboten oder Forderungen nicht gekommen. Messmer hat zwar dem Ausschuß gegenüber schriftlich die Darlegungen dieser Zeugen bestritten und um seine Vernehmung ersucht, er hat jedoch lediglich Ausführungen über die Gründe seiner politischen Pläne und die Gründe, warum dieselben seiner Ansicht nach abgelehnt worden sind, dem Ausschuß zugeleitet. Dagegen hat er keine bestimmten Angaben gemacht, die zu weiteren Untersuchungen Anlaß hätten geben können, insbesondere keine Behauptungen

tungen aufgestellt, die sich auf Geldforderungen, Geldangebote oder Geldzahlungen bezogen hätten. Das in der Zeitschrift „Der Spiegel“ abgedruckte Faksimili eines handschriftlichen Vermerks des Bundesministers der Finanzen Schäffer, in dem von Schritten die Rede ist, die der Bundesminister der Finanzen getan habe, ergibt ebenfalls keinen Hinweis oder Nachweis dafür, daß es sich um finanzielle Schritte gehandelt habe.

7.

Bei der Nachwahl in Kulmbach im Mai 1950 sind die örtlichen Verbände der Bayernpartei in ein Wahlbündnis mit der CSU und der FDP eingetreten, dem sich die Landesleitung der Bayernpartei zunächst widersetzt, dann aber zugestimmt hat. Nach den Feststellungen des Ausschusses sind aus Geldern, die der Zeuge Heinrichsbauer gesammelt hatte, anlässlich dieser Wahl 5000,— DM an den Zeugen Schmidhuber gezahlt worden, von denen der Abgeordnete Donhauser 2000,— DM nach seiner Aussage erhalten hat, während der Rest von 3000,— DM an örtliche Funktionäre der Bayernpartei gezahlt worden ist. Diese Funktionäre sind ebenso wie der Abgeordnete Donhauser für den Wahlblock eingetreten. Die Zahlungen sind als für Aufwendungen anlässlich der Wahl bestimmt anzusehen. Der Abgeordnete Donhauser hat ihre Verwendung zu politischen Zwecken glaubhaft gemacht. Es handelt sich also darum, daß an Funktionäre der Bayernpartei im Zusammenhang damit, daß diese Partei ein Wahlbündnis mit anderen Parteien einging, eine finanzielle Unterstützung durch die anderen Parteien des Wahlbündnisses vermittelt worden ist.

IV.

Mit den im vorstehenden dargelegten und begründeten Feststellungen, zu deren weiterer Begründung im übrigen auf die Vernehmungsprotokolle und auf die Akten verwiesen wird, hat der Ausschuß seine Aufgabe als Untersuchungsausschuß für erfüllt angesehen. Die wesentlichsten Tatbestände aus diesen Feststellungen sind am Schlusse dieses Berichts nochmals zusammengefaßt. Es wird Sache des Bundestages sein, sich darüber schlüssig zu werden, ob und welche Folgerungen aus diesen Tatbeständen zu ziehen sein werden.

Der Ausschuß hatte Gelegenheit, Erfahrungen über die Schwierigkeiten zu sammeln, die sich seinem Verfahren entgegenstellten. Er

hat jedoch davon Abstand genommen, Anträge zu stellen und sich darauf beschränkt, Bericht zu erstatten und gewisse Empfehlungen, die sich nach der Überzeugung des Ausschusses zwingend aus den untersuchten Tatbeständen und aus den Erfahrungen der Untersuchung ergeben, auszusprechen.

1.

Die Aberkennung des Mandats eines Bundestagsabgeordneten wegen seiner Handlungen oder seines Verhaltens nach der Wahl ist in den bisherigen Gesetzen ausdrücklich nur in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag (strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen) vorgesehen. Darüber hinaus besteht nur die Möglichkeit disziplinarischer Maßnahmen nach der Geschäftsordnung wegen Verletzung der Ordnung des Hauses, während die Aberkennung eines Mandats im Wahlprüfungsverfahren nicht Vorgänge zur Grundlage haben kann, die nach der Wahl liegen. Ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze einer demokratischen Staatsverfassung schon heute solche Maßnahmen rechtlich begründen könnte, hält es der Ausschuß für angebracht, unverzüglich die Möglichkeit vorzusehen, in einem geordneten Verfahren Abgeordnete zur Verantwortung zu ziehen, welche sich gegen ihre Pflichten gröblich vergehen.

2.

Artikel 21 GG schreibt vor, daß die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu legen haben, und daß ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muß. Demokratische Grundsätze verlangen, daß innerhalb der Ordnung der Partei den Parteimitgliedern auch über die Verwendung der Mittel Rechenschaft gegeben wird. Nach Artikel 21 Absatz 3 GG wird das Nähere durch Bundesgesetze geregelt. Die Feststellungen des Ausschusses über die Art und Weise, wie in einzelnen Fällen Gelder zu politischen Zwecken gegeben und entgegengenommen worden sind, lassen es dringend geboten erscheinen, daß das im Artikel 21 GG vorgesehene Durchführungsgesetz (Parteiengesetz) beschleunigt erlassen wird.

Im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz wird die Frage zu prüfen sein, ob nicht nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten und

Englands eine Registrierungspflicht für diejenigen Personen und Stellen einzuführen ist, die sich mit der Vertretung von Interessenstandpunkten bei den Parteien, den Abgeordneten und dem Parlament beschäftigen und eine Verantwortlichkeit der Parteien oder der Abgeordneten für finanzielle Aufwendungen eingeführt wird, die z. B. für die Wahl eines Abgeordneten von Dritten gemacht werden.

3.

Für das Verfahren eines Untersuchungsausschusses gilt einerseits die Geschäftsordnung des Bundestages, andererseits gemäß Artikel 44 GG sinngemäß die Strafprozeßordnung. Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß es sich empfiehlt, eine Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu schaffen und darin in besonderer Weise die Rechte der Minderheit im Sinne des Artikels 44 GG sicherzustellen.

Unabhängig davon wird für künftige Fälle zu empfehlen sein, die einem Untersuchungsausschuß gestellte Aufgabe in dem Beschluß über die Einsetzung des Ausschusses so genau und eindeutig wie möglich zu bezeichnen. Die Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 1950 hat, wie am Eingang dieses Berichtes dargelegt, in dieser Beziehung Schwierigkeiten gemacht. Dabei muß im Auge behalten werden, daß ein Untersuchungsausschuß nur die vom Parlament zugewiesenen Aufgaben erfüllen darf, nicht aber selbständig über diese Aufgaben hinausgehen kann.

4.

Der Ausschuß hat sich im Laufe seiner Untersuchungen wiederholt damit auseinandersetzen müssen, daß von Zeugen, Abgeordneten und anderen Personen Zeugnisverweigerungsrechte in Anspruch genommen worden sind. Er hält es für zweckmäßig, die Grundsätze, die er bei der Behandlung dieser Fragen angewandt hat, kurz darzulegen.

In Frage kommen das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten (Artikel 47 GG) sowie die in der Strafprozeßordnung verankerten Zeugnisverweigerungsrechte. Was zunächst das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten anlangt, so erstreckt es sich auf Tatsachen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut wurden oder von ihm in dieser Eigenschaft Dritten anvertraut wurden, sowie auf Personen, die dabei beteiligt waren. Das Zeugnisverweigerungsrecht setzt also voraus, daß der Abgeordnete zu

dem dritten Beteiligten in bezug auf die betreffende Tatsache oder Mitteilung in dem besonderen für den Abgeordneten typischen Vertrauensverhältnis steht. Diese Voraussetzung muß von dem Abgeordneten, der das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nimmt, eidlich bestätigt werden.

Ein Teil des Ausschusses hielt es für denkbar, daß auch Mitteilungen von oder gegenüber ausländischen Staatsangehörigen unter ein solches Vertrauensverhältnis fallen können. Eine Zeugnisverweigerung wurde bezüglich des eigenen Verhaltens des Abgeordneten grundsätzlich nicht anerkannt, außer in den Fällen, wo die Offenbarung dieses Verhaltens notwendigerweise gleichzeitig das Verhalten eines Dritten offenbaren müßte.

Was die Aussage über die Entgegennahme von Geldern durch den Abgeordneten anlangt, so wurde anerkannt, daß auch eine Geldzahlung als anvertraute Tatsache im Sinne des Artikels 47 GG angesehen werden könnte. Der Ausschuß war der Auffassung, daß ein Abgeordneter, der sich auf Artikel 47 GG beruft, trotzdem verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen, ob, wann und in welcher Höhe er Geld erhalten hat, weil die Entgegennahme der Geldsumme ausschließlich das eigene Verhalten des Abgeordneten betrifft. (Siehe auch Stellungnahme des Bundesministers der Justiz, Bl. 107 der Akten.)

Dagegen wurde keine Einigkeit darüber erzielt, ob der Abgeordnete auch über den Geldgeber Auskunft zu erteilen verpflichtet ist. Von einer Minderheit wurde zwar anerkannt, daß nach Artikel 47 GG an sich hier ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben ist, jedoch geltend gemacht, daß dieses Recht im besonderen Falle durch Artikel 21 GG eingeschränkt ist, wonach Parteien und entsprechend auch Abgeordnete, die für solche handeln, über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben haben. Nach Ansicht der Minderheit schließt Artikel 21 GG aus, daß gegenüber der Frage über die Herkunft politischer Mittel das Zeugnisverweigerungsrecht aus Artikel 47 GG in Anspruch genommen wird. Die Mehrheit des Ausschusses hielt dagegen den Abgeordneten wegen Artikel 47 GG für berechtigt, über die Person eines Geldgebers die Aussage zu verweigern. Was die Verwendung politischer Mittel durch Abgeordnete anlangt, so wurde anerkannt, daß hierüber unter den Voraussetzungen des Artikels 47 GG das dort gegebene Zeugnisverweigerungsrecht zuzugestehen ist.

Gemäß § 53 1 Ziffer 4 StPO ergibt sich aus dem sogenannten Redaktionsgeheimnis ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn eine Veröffentlichung stattgefunden hat und für die Veröffentlichung die strafrechtliche Verantwortung entweder schon festgestellt ist oder von einem Redakteur übernommen wird. Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich dann nicht etwa auf die Tatsachen und Mitteilungen, die der Veröffentlichung zu Grunde lagen, sondern nur auf die Personen, die diese Mitteilungen gemacht haben; es steht ferner nur den Verlegern, Druckern, den bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen und den Redakteuren, also den bei der Abfassung der Druckschrift entscheidend beteiligten Schriftleitern, nicht aber einzelnen Mitarbeitern, Korrespondenten usw. zu.

Der Ausschuß hat feststellen müssen, daß über die Voraussetzungen und den Umfang dieses Zeugnisverweigerungsrechts weitgehend irriige Vorstellungen bestehen. In einzelnen Fällen ist vor dem Ausschuß erklärt worden, daß die Ehrenanschauung der Journalisten die Verweigerung der Aussage über Gewährsmänner und sogar über die von diesen mitgeteilten Tatsachen verlange, auch soweit ein gesetzliches Recht zur Zeugnisverweigerung nicht besteht.

Der Ausschuß stellt demgegenüber fest, daß er nicht empfehlen kann, das Recht zur Zeugnisverweigerung über die heute gegebene gesetzliche Regelung hinaus auszudehnen.

Dagegen hält er es für empfehlenswert, demnächst klar zu stellen, daß auch Mitarbeiter, Korrespondenten usw., soweit sie in einem ständigen Verhältnis zur Redaktion zur Druckschrift stehen, als bei der Herstellung der Druckschrift beschäftigte Personen anzusehen sind und demgemäß sich auf das Redaktionsgeheimnis berufen können.

Aus gegebener Veranlassung wurde festgestellt, daß das sogenannte Bankgeheimnis in der Strafprozeßordnung nicht geschützt ist und demgemäß einem Untersuchungsausschuß, dem hier die Stellung eines Gerichts (nicht bloß die der Staatsanwaltschaft) zukommt, nicht in Anspruch genommen werden kann.

Es haben Zeugen über politische Verhandlungen das Zeugnis unter Berufung auf ihre Rechtsanwalteigenschaft verweigert und das damit begründet, daß sie an solchen Verhandlungen in dieser Eigenschaft teilgenommen

hätten. Der Ausschuß empfiehlt, durch die Anwaltskammern klarzustellen, ob zum Beispiel die Übernahme politischer Geldvermittlungen als anwaltschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann und hierfür ein Anwaltsgeheimnis in Anspruch genommen werden darf.

5.

Der Ausschuß hat in 3 Fällen in Anwendung der Strafprozeßordnung und der Geschäftsordnung des Bundestages Zwangsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen Zeugen ergreifen müssen.

Der Zeuge Hornauer ist in der 13. Sitzung in Anwendung des § 70 StPO zu einer Ordnungsstrafe von 100,— DM verurteilt worden, weil er auf eine ihm vom Ausschuß gestellte Frage das Zeugnis verweigerte, obgleich er darüber belehrt worden war, daß ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Absatz 1, Ziffer 4 StPO (Redaktionsgeheimnis) schon deswegen nicht zustehe, weil er weder Redakteur noch fester Mitarbeiter der in Frage kommenden Zeitschrift war, sondern nur als gelegentlicher freier Mitarbeiter mit ihr in Verbindung gestanden hatte.

Gegen den Zeugen Abgeordneter Dr. Baumgartner ist in der 22. Sitzung in Anwendung des § 178 GVG eine Ordnungsstrafe von 300,— DM festgesetzt worden, weil er eine schwer beleidigende Äußerung gegenüber Mitgliedern des Ausschusses (vgl. Protokoll 22/S. 74), die er im bayerischen Rundfunk hatte verbreiten lassen, vor dem Ausschuß aufrechterhalten hat. Gegen ihn ist in der gleichen Sitzung eine weitere Ordnungsstrafe von 500,— DM wegen Ungebühr nach § 178 GVG festgesetzt worden, weil er den Anordnungen des Vorsitzenden, der ihn nach wiederholten Mahnungen das Wort verbot, nicht Folge leistete.

Die Betroffenen haben beide gegen die festgesetzten Strafen Einspruch erhoben bzw. um Zurücknahme der Strafverfügung gebeten. Der Ausschuß hat festgestellt, daß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Ausschusses nicht gegeben ist. Obwohl danach die Abänderung der Beschlüsse durch den Ausschuß im Ermessenswege möglich gewesen wäre, hat der Ausschuß hiervon abgesehen, weil im Falle Hornauer die für eine milde

Strafe sprechenden Gründe bereits bei dem Strafbeschuß berücksichtigt waren, und weil im Falle Baumgartner solche Gründe nicht ersichtlich wurden, insbesondere der Abgeordnete Dr. Baumgartner auch in seinem Einspruch keine Veranlassung genommen hatte, seine Äußerungen gegenüber dem Ausschuß zu entschuldigen oder auch nur abzuschwächen.

6.

Die Nachprüfung der vor dem Untersuchungsausschuß gemachten Aussagen unter dem Gesichtspunkt der Eidesverletzung muß eventuellen Strafverfahren überlassen bleiben.

V.

Die wesentlichsten Feststellungen des Ausschusses werden im folgenden noch einmal kurz zusammengefaßt:

1.

Die Behauptung, daß an etwa 100 Abgeordnete des Bundestages Bestechungsgelder von insgesamt etwa 2 Millionen DM bezahlt worden seien, ist falsch. Der Abgeordnete Wilhelm Schmidt (Bayern) — WAV — hat ohne jede Grundlage die Behauptung aufgestellt und verbreitet, daß es eine Liste von Abgeordneten gebe, an die Bestechungsgelder bezahlt worden seien.

2.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Bayernpartei, Gelder für ihre Zwecke zu erhalten, haben die Abgeordneten Donhauser und Aumer auf Empfehlung des Abgeordneten Bundesminister „Schäffer“ solche Gelder aus Wahlfonds erhalten und zwar der Abgeordnete Donhauser mindestens in Höhe von 5000,— DM, der Abgeordnete Aumer in unbekannter Höhe.

Die Abgeordneten Donhauser und Aumer haben diese Gelder teilweise innerhalb der Bayernpartei an ihnen nahestehende Abgeordnete weiterfließen lassen. Der Abgeordnete Donhauser hat außerdem Beträge durch den Abgeordneten Aumer erhalten, und es haben von Aumer die Abgeordneten

Frhr. v. Fürstenberg und
Volkholz je 975,— DM
der Abgeordnete Rahn 500,— DM
der Abgeordnete Frhr. v. Aretin 9900,— DM
der Abgeordnete Mayerhofer . 1000,— DM

erhalten. Die Empfangnahme dieser Zahlungen kann vom Standpunkt der letztgenannten Abgeordneten als Übernahme von Geldern angesehen werden, die ihrer Partei für deren politische Zwecke zur Verfügung standen. Was die Zuleitung der Beträge aus den politischen Fonds an diese Abgeordneten anlangt, so konnte ein Zusammenhang der Zahlungen mit der Abstimmung über die Hauptstadfrage nicht festgestellt werden.

3.

Der Abgeordnete Donhauser hat ferner aus einem Betrag, der zur Finanzierung der Teilnahme der Bayernpartei an dem Wahlblock anlässlich der Nachwahl in Kulmbach zur Verfügung gestellt wurde, 2000,— DM erhalten.

4.

Der Abgeordnete Aumer hat zu einer Zeit, als er bei der Behandlung von Erdölfragen im Bundestag persönlich hervortrat, von der Gewerkschaft Elwerath Spenden für die Bayernpartei erbeten und insgesamt 22093,— DM erhalten. Über einen Teilbetrag von 9593,— DM ist dabei auf seine Veranlassung eine fingierte Rechnung ausgestellt worden.

5.

Bei den Abgeordneten Donhauser, Freiherr v. Aretin, Rahn und Freiherr v. Fürstenberg ist die Verwendung der ihnen zugeflossenen Gelder zu einwandfrei politischen Ausgaben als glaubhaft gemacht anzusehen. Der Abgeordnete Volkholz hat die ihm zugeflossenen 975,— DM für persönliche Verpflichtungen bezüglich eines Kraftwagens verwandt, den er später seiner Partei zur Verfügung gestellt hat; es besteht jedoch die Möglichkeit, daß dies im Einverständnis mit dem Kreisverband seiner Partei geschehen ist.

Der Abgeordnete Mayerhofer hat die ihm zugekommenen 1000,— DM nicht für politische Ausgaben verwandt, sondern sie von Dezember 1949 bis Juni 1950 privat verwahrt und dann auf Aufforderung an die Kasse der Bayernpartei abgeliefert.

Der Abgeordnete Aumer hat über die Verwendung der ihm von der Gewerkschaft Elwerath in Höhe von 22 093,— DM sowie sonst in unbekannter Höhe zugeflossenen Gelder, mit Ausnahme der erwähnten, von ihm an andere Abgeordnete weitergeleiteten

Beträge, keine ausreichenden nachprüfbaren Angaben gemacht. Die von ihm als politische Ausgabe geltend gemachte Verwendung eines Teiles dieser Gelder zu drei Auslandsreisen konnte vom Ausschuß nicht als genügender Nachweis anerkannt werden.

6.

Die Abgeordneten Freiherr v. Aretin, Aumer und Volkholz haben vor dem Untersuchungsausschuß nachweisbar unwahre Aussagen gemacht. Inwieweit hiermit der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt ist, war nicht Sache des Ausschusses festzustellen.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Untersuchungsausschuß (44. Ausschuß) vorgelegte Bericht wird genehmigt.

Bonn, den 23. Mai 1951

Der Untersuchungsausschuß (44. Ausschuß)

Dr. Semler **Seuffert** **Dr. Solleder**
Vorsitzender Berichterstatter Berichterstatter